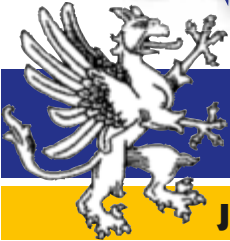


Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes

Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A/B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe

Jahrgang 5

Mittwoch, den 13. April 2011

Nummer 04

Foto: wwp/Archiv

Ein frohes
Osterfest



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis Seite

Amtliche Bekanntmachungen

- Entgeltordnung Bargischow 2
- Straßenbaubeitragssatzungen der Gemeinden Boldekow, Butzow, Neu Kosenow, Putzar, Rossin 3
- Haushaltssatzungen Boldekow, Iven, Neu Kosenow, Spantekow 3
- Satzungen WBV Iven, Krusenfelde, Liepen & Neetzow, Spantekow 8
- Satzungen über Hausnummerierungen Medow und Neetzow 9

Amtliche Mitteilungen

- Plakat Amtsausscheid der FFW 19
- Informationen Osterfeuer 19
- Mitteilung des Meldeamtes 19
- Bekanntmachung Zensus 2011 20
- Einladung der FFW Medow 21

Amtsinformationen

- Mitteilung der Gemeinde Butzow (Dankeschön an Sponsoren) 21

Wir gratulieren

- Geburtstage Monat Mai 21

Schulnachrichten

- Grundschule „Schwalbennest“ Krien 23
- Johann-Christoph-Adelung- Schule Spantekow 24
- Reg. Schule Ducherow 24

Kulturnachrichten

- Frauentag in Krusenfelde 26
- Japenziner Frauen feiern 26
- Frauentag in Wegezin 26
- Keramikmalerei 26

Sportnachrichten

- BSV 95 Krusenfelde 27
- SV Blau-Weiß 49 Krien e. V. 27

Veranstaltungstipps

- Ostermarkt Ducherow 28
- Osterfeuer Krusenfelde 28

Kirchennachrichten

- Evang. Kirchgemeinden Anklam & Teterin-Lüskow 29
- Evang. Kirchgemeinde Altwigshagen, Leopoldshagen u. Mönkebude 30
- Kirchengemeinde Ducherow 31
- Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe 32
- Kirchengemeindeverband Krien 34
- Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken 35

Vereine und Verbände

- Bekanntmachungen Volkssolidarität 36

Verschiedenes

- Mitteilungen FZA 37
- Bekanntmachung SHIP-Untersuchungszentrum 37

Bunte Ecke

- Sprichwörter 38

Entgeltordnung der Gemeinde Bargischow für die Nutzung des Gemeinderaumes

§ 1

Entgeltspflicht/Nutzungsberechtigte/Räumlichkeiten/ Allgemeines

- (1) Der Gemeinderaum in 17398 Bargischow, OT Gnevezin Ausbau 7 incl. Küchen- und Toilettenbenutzung wird zur Nutzung an Privatpersonen aus der Gemeinde Bargischow gegen ein Entgelt überlassen, soweit dadurch nicht Belange der Gemeinde oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Die Nutzung ist schriftlich oder mündlich zu beantragen.
- (2) Die Nutzungsüberlassung erfolgt aufgrund eines Nutzungsvertrages. Die Übergabe und Abnahme des Gemeinderaumes hat schriftlich zu erfolgen (Übergabe-/Übernahme-Protokoll)
- (3) Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.
- (4) Die zur Nutzung überlassenen Räume dürfen nur für den bewilligten Zweck und die bewilligte Zeit genutzt werden. Das Nutzungsrecht kann Dritten nicht überlassen werden.
- (5) Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren muss immer eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.
- (6) Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Gefahren zu verlangen.
- (7) Der Nutzer haftet für alle Nutzungsschäden, die durch ihn oder seine Gäste verursacht worden sind. Zur Absicherung möglicher Schäden hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung von Dritten gestellt werden könnten.
- (6) Der bei der Nutzung anfallende Abfall ist durch den Nutzer eigenverantwortlich auf dessen Kosten, ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Räume sind im sauberen Zustand an den Nutzer zu übergeben; und durch den Nutzer im gereinigten Zustand zurückzugeben.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Für die Nutzung des Gemeinderaumes (incl. Energie, Heizung, Wasser, Abwasser) pro Tag bei Familien- und sonstigen Feiern wird pro Tag eine Gebühr von 60,00 € erhoben. Eine Kautions von 50,00 € ist vor der Veranstaltung zu entrichten und wird bei nicht erfolgter Reinigung einbehalten. Für die Nutzung des gesamten Gebäudes ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 75,00 € pro Tag zu zahlen!

§ 3

Befreiung von der Zahlungspflicht

- (1) Anerkannte gemeinnützige Organisationen, Vereine der Gemeinde Bargischow und Privatpersonen, die aktiv das Gemeinleben fördern, können von der Entgeltspflicht befreit werden.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Nutzungsvertrag gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Kautions ist durch den Beauftragten der Gemeinde bei der Übergabe der Räume entgegenzunehmen und bei Übernahme ohne Schäden wieder zurückzugeben. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltung per Überweisung zu begleichen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bargischow, den 16.03.2011


Stegemann
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung erfolgt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Bargischow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung der Gemeinde Boldekow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2011 (und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde*) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- 1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 603.900,00 EUR
 - in der Ausgabe auf 603.900,00 EUR
 - und
 - 2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 263.500,00 EUR
 - in der Ausgabe auf 263.500,00 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf EUR
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf EUR
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 60.400,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.*

Boldekow, 14.03.11

Dr. H. Vogel
Bürgermeister




*) nur bei Genehmigung

Bekanntmachungsanordnung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Boldekow für das Haushaltsjahr 2011 wird entsprechend § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land öffentlich bekannt gemacht und kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

**Satzung der Gemeinde Boldekow über die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und die Anschaffung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 10.03.2011
Straßenbaubeitragsatzung**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt ge-

ändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Boldekow vom 10.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Boldekow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 des KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße

1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen u. Rinnsteine)	64 %	43 %	22 %
2. Kombinierte Fahr- und Gehwege	64 %	43 %	22 %
3. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	64 %	43 %	26 %
4. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	64 %	51 %	34 %
5. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	64 %	56 %	47 %
6. Unselbstständige Park- und Abstellflächen	64 %	47 %	34 %
7. Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	64 %	51 %	43 %
8. Beleuchtungseinrichtungen	64 %	51 %	43 %
9. Straßenentwässerung	64 %	47 %	34 %
10. Bushaldebuchten	64 %	43 %	22 %
11. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	64 %	51 %	22 %
12. Fußgängerzonen		51 %	
13. Außenbereichsstraßen			siehe § 3 Abs. 3
14. Unbefahrbare Wohnwege		64 %	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellte Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung von Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 14) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktionen haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

— Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

— Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

— Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

— Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die da-

nach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05,

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt;

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50:m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt haben. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbarer genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebauten Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. An Stelle der Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

- soweit ein Bebauungsplan besteht,
- a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- d) bei Grundstücken; für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl, der, Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden: bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes, (§5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ihre entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-; Schulgebäude; Praxen für Freie Berufe) genutzt wird.
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Platze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht! Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch diesen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Boldekow, 11.03.2011



Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Boldekow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Butzow über die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und die Anschaffung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 16.03.2011

Straßenbaubeitragsatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V; S. 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Butzow vom 16.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Butzow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen.

Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 des KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig: Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3**Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	64 %	43 %	22 %
2. Kombinierte Fahr- und Gehwege	64 %	43 %	22 %
3. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	64 %	43 %	26 %
4. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	64 %	51 %	34 %
5. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	64 %	56 %	47 %
6. Unselbstständige Park- und Abstellflächen	64 %	47 %	34 %
7. Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	64 %	51 %	43 %
8. Beleuchtungseinrichtungen	64 %	51 %	43 %
9. Straßenentwässerung	64 %	47 %	34 %
10. Bushaldebuchten,	64 %	43 %	22 %
11. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	64 %	51 %	22 %
12. Fußgängerzonen		51 %	
13. Außenbereichsstraßen		siehe § 3 Abs. 3 .	
14. Unbefahrbare Wohnwege		64 %	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellte Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung von Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 14) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktionen haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

— Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

— Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

— Straßen/Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4**Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt.

Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt haben.

Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbarer genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen

- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.
Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche, mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.
Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt.
Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.
Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. An Stelle der Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:
- | | |
|--|------|
| a) Friedhöfe | 0,3 |
| b) Sportplätze | 0,3 |
| c) Kleingärten | 0,5 |
| d) Freibäder | 0,5 |
| e) Campingplätze | 0,7 |
| f) Abfallbeseitigungseinrichtungen | 1,0 |
| g) Kiesgruben | 1,0 |
| h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen | 0,5 |
| i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen | 0,7 |
| j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen | 0,05 |
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
- a) die darin festgesetzte hochstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte hochstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die hochstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gefügt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes, (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ihre entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schulgebäude, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird.
b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen; Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich, nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch diesen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 26.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2004 außer Kraft.

Butzow, den 17.03.2011


R. Götz
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Butzow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung der Gemeinde Iven für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2011 (und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde*) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 338.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 338.600 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 145.700 EUR |
| in der Ausgabe auf | 145.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | - EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung | - EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | - EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 33.800 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 260 v. H. |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.*

Iven, 30.03.11

geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.03.2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr beträgt:

1. je angefangene 1.000 qm aller im amtlichen Liegenschaftskataster als Gebäude- und Freiflächen bezeichneten Flächen 5,11 €
2. alle im amtlichen Liegenschaftskataster als Waldfläche und Holzungen berechneten Flächen je ha 5,93 €
3. alle anderen im amtlichen Liegenschaftskataster aufgeführten Flächen je ha 11,87 €.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Iven, 10.03.2011

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Iven im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 20.01.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.02.2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr beträgt:

1. je angefangene 1000 qm aller im amtlichen Liegenschaftskataster als Gebäude- und Freiflächen bezeichneten Flächen 5,11 €



*) nur bei Genehmigung

Bekanntmachungsanordnung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Iven für das Haushaltsjahr 2011 wird entsprechend § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land öffentlich bekannt gemacht und kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Iven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 20.01.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt

2. alle im amtlichen Liegenschaftskataster als Waldfläche und Holzungen berechneten Flächen je ha 5,96 €
3. alle anderen im amtlichen Liegenschaftskataster aufgeführten Flächen je ha 11,91 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Krusenfelde, 08.02.2011




Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Krusenfelde im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Liepen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 20.01.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.02.2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt:

1. je angefangene 1000 qm aller im amtlichen Liegenschaftskataster als Gebäude- und Freiflächen bezeichneten Flächen 5,11 €
2. alle im amtlichen Liegenschaftskataster als Waldfläche und Holzungen berechneten Flächen je ha 5,58 €
3. alle anderen im amtlichen Liegenschaftskataster aufgeführten Flächen je ha 11,15 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Liepen, 17.02.2011




Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Liepen im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen

wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Medow über die Hausnummerierung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V, S. 194) des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom .Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 51 des Straßen - und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Medow am 10.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§1

Vergabe, Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Anbringen und Unterhaltung der Hausnummern/Ersatzvornahme

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das eine Hausnummer zugeteilt wurde, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiterer Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstandenen Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Positionierung der Hausnummer

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen.
- (2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4

Änderung und Erneuerung von Hausnummern

Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an der Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5**Betroffener Personenkreis**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießern, sowie den Eigenbesitzern nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Medow, den 29.03.2011


**Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Medow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neetzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 20.01.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|---------|
| 1. je angefangene 1000 qm aller im amtlichen Liegenschaftskataster als Gebäude- und Freiflächen bezeichneten Flächen | 5,11 € |
| 2. alle im amtlichen Liegenschaftskataster als Waldfläche und Holzungen berechneten Flächen je ha | 5,83 € |
| 3. alle anderen im amtlichen Liegenschaftskataster aufgeführten Flächen je ha | 11,66 € |

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Neetzow, 28.02.2011


**Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Neetzow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Neetzow über die Hausnummerierung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V, S. 194) des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Neetzow am 15.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Vergabe der Hausnummer**

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu.

Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2**Anbringen und Unterhaltung der Hausnummern/Ersatzvornahme**

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das eine Hausnummer zugeteilt wurde, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiterer Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen, und die ihr dabei entstandenen Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3**Positionierung der Hausnummer**

Die Hausnummer muss auf dem Grundstück bzw. am Gebäude an einer von der Straßenseite aus gut sichtbaren Stelle angebracht werden.

§ 4**Änderung und Erneuerung von Hausnummern**

Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an der Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 6**Betroffener Personenkreis**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießern, sowie den Eigenbesitzern nach § 872 BGB.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Neetzow,




Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Neetzow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Kosenow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2011 (und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde*) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- 1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 451.700 EUR
 - in der Ausgabe auf 586.400 EUR
 - und
 - 2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 232.100 EUR
 - in der Ausgabe auf 232.100 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf - EUR
 - davon für Zwecke der Umschuldung - EUR
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - EUR
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 45.100 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.03.11 erteilt.

Neu Kosenow, 24.03.2011



[Handwritten signature]

*) nur bei Genehmigung

Bekanntmachungsanordnung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Kosenow für das Haushaltsjahr 2011 wird entsprechend § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land öffentlich bekannt gemacht und kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

**Satzung der Gemeinde Neu Kosenow über die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und die Anschaffung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 24.02.2011
Straßenbaubeitragsatzung**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neu Kosenow vom 24.02.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Neu Kosenow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorzugten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 des KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Grünanlagen

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	60 %	35 %	10 %
2. Kombinierte Fahr- und Gehwege	60 %	35 %	15 %
3. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	60 %	35 %	15 %
4. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	60 %	45 %	25 %
5. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	60 %	50 %	40 %
6. Unselbstständige Park- und Abstellflächen	60 %	40 %	25 %
7. Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	60 %	45 %	35 %
8. Beleuchtungseinrichtungen	60 %	45 %	35 %
9. Straßenentwässerung	60 %	40 %	25 %
10. Bushaltestellen, Bushaltebuchten,	60 %	35 %	10 %
11. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	60 %	45 %	-
12. Fußgängerzonen		60 %	
13. Außenbereichsstraßen		siehe § 3 Abs. 3	
14. Unbefahrbare Wohnwege		60 %	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellte Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung von Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 14) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktionen haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für

Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt haben.

Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbarer genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.

Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. An Stelle der Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht.
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes, (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ihre entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schulgebäude, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird.
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch diesen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 29.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2000 außer Kraft.

Neu Kosenow, den 25.02.2011




Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Kosenow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Putzar über die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und die Anschaffung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 11.03.2011 Straßenbaubeitragsatzung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Putzar vom 11.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Putzar Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 des KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige

haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anlieger-Straße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße

1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
5. Kombinierte Fahr- und Gehwege	75 %	50 %	25 %
6. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
7. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
8. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
9- Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
10. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
11. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	25 %
12. Fußgängerzonen		60 %	
13. Außenbereichsstraßen		siehe § 3 Abs. 3	
14. Unbefahrbare Wohnwege		75 %	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellte Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung von Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-14) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktionen haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt haben.

Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbarer genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.

Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. An Stelle der Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- | | |
|--------|--|
| a) 1,0 | bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, |
| b) 1,3 | bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, |
| c) 1,5 | bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, |
| d) 1,6 | bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen, |
| e) 1,7 | bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen, |

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes, (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ihre entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schulgebäude, Praxen für Freie berufe) genutzt wird.
- b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

- (6) bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch diesen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2004 außer Kraft.

Putzar. 14.03.2011


U. Gashow
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Putzar im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungs-vorschriften.

Satzung der Gemeinde Rossin über die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und die Anschaffung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 07.03.2011

Straßenbaubeitragsatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rossin vom 07.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Rossin Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 des KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	65 %	30 %	15 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	65 %	50 %	20 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	65 %	50 %	30 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	65 %	40 %	45 %
5. Kombinierte Fahr- und Gehwege	65 %	40 %	20 %
6. Unselbstständige Park- und Abstellflächen	65 %	45 %	30 %
7. Unselbstständige, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	65 %	45 %	40 %
8. Beleuchtungseinrichtungen	65 %	50 %	40 %
9. Straßenentwässerung	65 %	40 %	30 %
10. Bushaldebuchten,	65 %	40 %	15 %
11. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	65 %	50 %	-
12. Fußgängerzonen		50 %	
13. Außenbereichsstraßen		siehe § 3 Abs. 3	
14. Unbefahrbare Wohnwege		60 %	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellte Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung von Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 14) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktionen haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewich-

teten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt haben. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbarer genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.

Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. An Stelle der Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

- | | |
|---|------|
| a) Friedhöfe | 0,3 |
| b) Sportplätze | 0,3 |
| c) Kleingärten | 0,5 |
| d) Freibäder | 0,5 |
| e) Campingplätze | 0,7 |
| f) Abfallbeseitigungseinrichtungen | 1,0 |
| g) Kiesgruben | 1,0 |
| h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen
ohne Gewächshausflächen | 0,5 |
| i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen | 0,7 |
| j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen | 0,05 |

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne

die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, .
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes, (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ihre entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder Überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schulgebäude, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird.
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teilanlagen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8**Ablösung des Beitrages**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9**Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10**Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch diesen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2002 außer Kraft.

Rossin, 08.03.2011

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.03.11 erteilt.*

Spantekow, 31.03.11


R. Elstner
Bürgermeister



*) nur bei Genehmigung

Bekanntmachungsanordnung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Spantekow für das Haushaltsjahr 2011 wird entsprechend § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land öffentlich bekannt gemacht und kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spantekow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 07.12.1999

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.03.2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 1 (1) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1**Allgemeines**

Die Gemeinde Spantekow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen; der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses; der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen; die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege; sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

Artikel 2

Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|--------|
| 1. je angefangene 500 qm aller im amtlichen Liegenschaftskataster als Gebäude- und Freiflächen bezeichneten Flächen | 5,11 € |
| 2. je ha aller anderen im amtlichen Liegenschaftskataster aufgeführten Flächen | 8,70 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Rossin im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung der Gemeinde Spantekow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2011 (und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde*) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.439.800,00 € |
| in der Ausgabe auf | 1.513.400,00 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.157.800,00 € |
| in der Ausgabe auf | 1.157.800,00 € |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | - |
| davon für Zwecke der Umschuldung | - |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | - |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 143.900,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v. H. |

Artikel 3**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Spantekow, 15.03.2011


Eistner
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Spantekow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Mitteilungen

Amtsausscheid 2011

am 21.05.2011
um 08.30 Uhr
auf dem Sportplatz Medow

Teilnahmeberechtigt sind alle Männermannschaften
mit alter / neuer Technik, alle Frauen- und
Jugendmannschaften des Amtsbereiches Anklam-
Land.

Die Männermannschaften starten in
unterschiedlichen Wertungsgruppen, alte und neue
Technik.

Anmeldeschluss für die Feuerwehren: 06.05.2011

Für das leibliche Wohl wird gesorgt!



Gehen Sie auf Nummer sicher beim Osterfeuer!

Feuerwehrverband gibt Tipps gegen Verletzungen, Brände und Fehlalarme

Berlin - Von Flensburg bis Garmisch Iodern in wenigen Tagen wieder viele tausend Osterfeuer - doch dieser schöne Brauch führt jährlich auch zu zahlreichen Feuerwehreinsätzen. „Leider geraten regelmäßig Brände außer Kontrolle. Die Folge sind hohe Sach- oder sogar Personenschäden. Zudem werden die

Feuerwehren aber auch durch viele Fehlalarme belastet, weil Osterfeuer unsachgemäß abgebrannt werden“, sagt Ralf Ackermann, Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV).

Die Feuerwehren geben deshalb diese zwölf Sicherheitstipps zum Osterfeuer:

- Vergessen Sie nicht, Ihr Osterfeuer bei der dafür örtlich zuständigen Behörde anzumelden - Sie vermeiden so einen ärgerlichen Fehleinsatz der Feuerwehr, der unter Umständen gebührenpflichtig ist.
- Verwenden Sie nur trockene Pflanzenreste und unbehandeltes Holz - der Umwelt zuliebe. Kunststoffe wie Plastiktüten und Autoreifen, aber auch andere Abfälle haben im Osterfeuer nichts verloren.
- Denken Sie daran, das Brennmaterial kurz vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, damit Ihr Osterfeuer nicht zur Flammenfalle für Tiere wird.
- **Halten Sie wegen Rauch und Hitze ausreichend Sicherheitsabstand zu Gebäuden und Bäumen (mindestens 50 Meter) und zu Straßen (mindestens 100 Meter) ein. Beachten Sie die Hauptwindrichtung.**
- Seien Sie vorsichtig beim Anzünden. Brennbare Flüssigkeiten als Brandbeschleuniger bergen ein hohes Risiko!
- Offenes Feuer muss grundsätzlich beaufsichtigt werden. Sorgen Sie dafür, dass das Feuer sich nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Passen Sie auf kleine Kinder auf. Sie unterliegen schnell der Faszination des Feuers und unterschätzen die ihnen unbekannt Gefahr.
- **Brennen Sie nicht zuviel Material auf einmal ab, vermeiden Sie gefährlichen Funkenflug.**
- **Strohballen können sich allein durch die Hitzeabstrahlung entzünden und sind deshalb eine gefährliche Sitzgelegenheit.**
- **Vermeiden Sie Rauchbelästigung** durch zu feuchtes Material - Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken.
- Halten Sie eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst frei.
- Kleinere **Verbrennungen kühlen** Sie sofort mit Wasser: Maximal zehn Minuten lang (Leitungswassertemperatur 10 bis 20 Grad Celsius). Bei großflächigen Verbrennungen und auf der Haut haftenden Substanzen sollte nur primär abgelöscht werden. Längere Kühlung führt zur Unterkühlung der betroffenen Person. Alarmieren Sie sofort den Notarzt über die Notrufnummer 112.
- Sollte Ihnen Ihr Feuer außer Kontrolle geraten, so zögern Sie nicht, sofort die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren. Die mehr als eine Million Männer und Frauen in den deutschen Feuerwehren sind auch über Ostern rund um die Uhr einsatzbereit, um in Not und Gefahr zu helfen.

Mitteilung des Meldeamtes

für Gemeinde NEETZOW

Für die Bürgerinnen und Bürger wurden im Ort NEETZOW zum 01. Mai 2011 die Straßennamen geändert. Dadurch entsteht gemäß Personalausweisgesetz die Pflicht zur Änderung der Anschrift im Personalausweis. Diese Änderung ist für die alten Personalausweise **und** die neuen elektronischen Personalausweise vorzunehmen.

Für die Inhaber eines **alten Personalausweises** wird die Änderung der Adresse durch einen Aufkleber realisiert. Dazu werden Mitarbeiterinnen des Meldeamtes **am 09.05.2011 von 13.00 bis 16.00 Uhr in der ehemaligen Schule Neetzow** für Sie anwesend sein. Dazu muss nicht jeder Ausweisinhaber persönlich erscheinen. Sie können zu diesem Termin auch den Ausweis von Familienangehörigen mitbringen.

Für Besitzer eines **neuen elektronischen Personalausweises** ist das persönliche Erscheinen in der Meldebehörde jedoch zwingend erforderlich. Diese Ausweise werden nicht mit einem Aufkleber versehen, sondern der interne Chip muss an dem Änderungsterminal im Meldeamt geändert werden.

Heidschmidt
Leiter Ordnungsamt

Der Landkreis Ostvorpommern sucht noch dringend Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2011 im Amtsbereich Anklam Land

In diesem Jahr wird europaweit eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung - der Zensus 2011 - durchgeführt. Auch die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich erstmals seit der Wiedervereinigung an diesem Zensus, denn die aktuellen Bevölkerungs- und Wohnungszahlen basieren auf Fortschreibungen der letzten Volkszählungen. Diese fanden in Deutschland zuletzt im Jahre 1981 in der ehemaligen DDR und 1987 im früheren Bundesgebiet statt.

Mit dem Stichtag 9. Mai 2011 werden zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen vorhandene Verwaltungsdaten zusammengeführt und mit den Ergebnissen einer Haushaltsstichprobe und einer Vollerhebung in Sonderbereichen (z. B. Alten- und Pflegeheime) ergänzt. Um umfangreiche Daten zu erhalten, wird auch eine Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt. Im Rahmen des Zensus 2011 benötigt der Landkreis Ostvorpommern für die verschiedenen Erhebungsteile noch im Amtsbereich Anklam Land tatkräftige Unterstützung.

Aussagekräftige Befragungsergebnisse sind nur mit engagierten und zuverlässigen Erhebungsbeauftragten möglich.

Für die Befragungen werden:

- zuverlässige und genaue,
- verschwiegene,

- zeitlich flexible,
- volljährige Personen mit sympathischem und freundlichem Auftreten und einem gepflegten Äußeren gesucht.

Im Zeitraum von Mai bis Ende Juli 2011 werden Sie Befragungen in ca. 10 % der Privathaushalte sowie in Sonderbereichen durchführen.

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine attraktive Aufwandsentschädigung von bis zu 7,50 EUR je befragte Person.

Für die Ausübung der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/-r werden ausführliche Schulungen stattfinden.

Weitere Auskünfte erfahren Sie unter:

Landkreis Ostvorpommern
Erhebungsstelle Zensus 2011
Erhebungsstellenleiterin, Frau Stolze
Demminer Straße 71 - 74
17389 Anklam
Telefon: 03971/84440 o. 03971/84439
E-Mail: zensus2011@landkreis-ostvorpommern.net

Seien Sie dabei!

Bewerben Sie sich unter Angabe Ihrer Kontaktdaten bei der Erhebungsstelle des Landkreises Ostvorpommern. Ein entsprechendes Formular können Sie auf dieser Seite ausfüllen, ausschneiden und an genannte Anschrift oder per E-Mail schicken:

Bewerbung als Erhebungsbeauftragte/r (Alle Felder mit Stern (*) bitte ausfüllen!)

Anrede* Herr Frau

Name* Vorname*

Straße und Hausnummer^{1*}

PLZ* Wohnort*

Geburtsdatum^{1*} Telefon

E-Mail-Adresse PKW vorhanden* Ja Nein

Beruf/Tätigkeit^{2*}

Sonstiges³

1 Es genügt, wenn Sie Ihr Alter angeben!

2 Aus Gründen des Datenschutzes sind bestimmte Berufe/Tätigkeiten von der Interviewertätigkeit ausgeschlossen. Eine Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall.

3 Freiwillige Angaben, wie z.B. **besondere Sprachkenntnisse** (z.B. türkisch, russisch) oder Erfahrungen als Interviewer (z.B. Volkszählung 1987 oder Mikrozensus).

Impressum:

Amthliches Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land

Amthliches Mitteilungsblatt für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A und Neuendorf B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich mit einer Auflagenhöhe von 6.000 und wird den Haushalten kostenlos zugestellt.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG

Satz u. Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Str. 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/5790; Fax: 57930, <http://www.wittich.de>, E-Mail: anzeigen@wittich-sietow.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Leitender Verwaltungsbeamter

Verantwortlich für den außeramtlichen und Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer



Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelheft gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, Tel.: 039727-250-0, Fax: 039727-20225

Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.



FREIWILLIGE FEUERWEHR
Medow
1921

retten - löschen - bergen - schützen



Einladung zur Jubiläumsfeier
Zu 90 Jahre Freiwillige Feuerwehr Medow & 80 Jahre Löschruppe Wussentin

Möchten wir die Freiwilligen Feuerwehren des Amt – Anklam – Land recht herzlich einladen. Natürlich sind unsere Bürger auch gerne gesehene Gäste. Die Feier beginnt am **21.05.2011** um **15.00 Uhr** auf dem neuen Bolzplatz in Medow.

Um 15.00 Uhr Feierfläche
Begrüßung der Kameraden und Gäste
Grüßworte der Gäste
Auszeichnungen und Ehrungen
Nebenbei gemeinsames Kaffeetrinken

Ab ca. 16.00 Uhr Beschäftigung für alle Anwesenden in Form von **kleinen Wettkämpfen mit Freisen**, Hochburglücke, Scherrens & Dackeln zum Abend Tanz bis in den frühen Morgen mit **DJ Heiko** und auftritt des **Karnevalverein Ferdinandshof**.

P.S. Für die Feuerwehren bitte bei Frau Lemke (03972325039) ungefähren Teilnehmerbedarf anmelden. Es geht um die Versorgungsplanung.

Mit Kameradschaftlichem Gruß

**Freiwillige Feuerwehr
Medow / Wussentin**





Wir gratulieren

Allen Jubilaren des Monats Mai 2011 möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übermitteln.

Gemeinde Bargischow

Herrn Dieter-Werner Dahms, Gnevezin	am 18.05.	zum 73. Geburtstag
Frau Inge Döhlinger, Woserow	am 03.05.	zum 77. Geburtstag

Gemeinde Blesewitz

Frau Dora Dzeik	am 01.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Henryk Klein	am 05.05.	zum 81. Geburtstag
Herrn Helmut Schulz	am 10.05.	zum 74. Geburtstag
Herrn Manfred Lembke	am 31.05.	zum 73. Geburtstag

Gemeinde Boldekow

Frau Regina Gehrke	am 02.05.	zum 60. Geburtstag
Frau Anneliese Kadow	am 02.05.	zum 77. Geburtstag
Herrn Willi Quade	am 05.05.	zum 84. Geburtstag
Frau Erika These	am 05.05.	zum 84. Geburtstag
Frau Margaretha Beeskow	am 08.05.	zum 81. Geburtstag
Frau Gisela Itzek, Kavelpaß	am 08.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Irene Thurow, Zinzow	am 13.05.	zum 81. Geburtstag
Herrn Heinz Itzek, Kavelpaß	am 15.05.	zum 82. Geburtstag
Frau Lieselotte Löwe, Zinzow	am 15.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Helmut Kohls	am 18.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Anneliese Käding	am 21.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Siegfried Lösche	am 22.05.	zum 70. Geburtstag
Herrn Walter Kammel, Zinzow	am 24.05.	zum 82. Geburtstag
Herrn Siegfried Prade, Zinzow	am 26.05.	zum 77. Geburtstag
Herrn Helmut Lösche, Ausbau	am 27.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Harri Beeskow	am 31.05.	zum 81. Geburtstag

Gemeinde Bugewitz

Frau Erika Fritsch, Kamp	am 30.05.	zum 60. Geburtstag
--------------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Butzow

Frau Wilhelma Schwengbeck, Alt Teterin	am 02.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Dorothea Marquardt, Lüskow	am 05.05.	zum 76. Geburtstag
Frau Annemarie Götz, Lüskow	am 07.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Heinz Glahs	am 15.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Maria Rossow, Lüskow	am 18.05.	zum 78. Geburtstag
Frau Gisela Rupp, Lüskow	am 20.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Ernst Berlin, Alt Teterin	am 21.05.	zum 77. Geburtstag
Frau Ruth Will	am 22.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Arndt, Lüskow	am 27.05.	zum 71. Geburtstag

Amtsinformation

Die Gemeinde Butzow und die Freiwillige Feuerwehr Butzow sagen Danke an alle Sponsoren.

- Agrargesellschaft Butzow mbH
- Milchhof Kramp, Butzow
- Trockenbau Teetz GbR, Lüskow
- Taxi Sembach, Lüskow
- Volkmar und Martina Haack, Lüskow
- Hausmeisterservice Tomm, Lüskow
- Tischlerei Götz GbR, Lüskow
- Roland Kühl, Lüskow
- Finanzberater Gryss, Lüskow
- Baufirma Sabielny, Butzow
- LOGOTAX STBG, Anklam
- Mirko Schütt, Butzow
- Tischlerei Wendland, Butzow
- Gemeindevetreter
- Dachdecker Korinth, Alt Teterin
- Heizung/Sanitär Fiedelmann, Lüskow
- KFZ-Werkstatt Bohse, Alt Teterin
- Hausgeräteservice Becker, Lüskow
- Lars Neitzel, Pamela Hagemann, Lüskow

Ohne die Hilfe der Sponsoren war die Anschaffung der neuen Tragkraftspritze nicht möglich. Bei dem Großbrand im vergangenen Jahr hat die alten TS versagt, eine Reparatur war nicht mehr sinnvoll. Die Gemeinde hat zur Löschwassersicherheit auch in neue Bohrbrunnen in Lüskow und Teterin investiert. Zur Gewährleistung der Brandsicherheit sucht die Freiwillige Feuerwehr Butzow junge Leute.

Reinhard Götz
Bürgermeister

Lutz Vedder
Wehrleiter
Freiwillige Feuerwehr

Gemeinde Ducherow

Herrn Gerhard Krüger	am 04.05.	zum 81. Geburtstag
Herrn Fritz Saß	am 05.05.	zum 86. Geburtstag
Herrn Kurt Gehrke	am 06.05.	zum 83. Geburtstag
Frau Irene Schröder	am 06.05.	zum 72. Geburtstag
Frau Elsbeth Behm	am 11.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Fricke	am 11.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Gerhard Neumann	am 11.05.	zum 81. Geburtstag
Frau Charlotte Conrad	am 15.05.	zum 86. Geburtstag
Frau Margot Schröder	am 15.05.	zum 80. Geburtstag
Herrn Erich Mallon	am 16.05.	zum 77. Geburtstag
Frau Margarete Röhl	am 21.05.	zum 81. Geburtstag
Frau Maritta Krause	am 23.05.	zum 65. Geburtstag
Herrn Günter Lieckfeldt	am 23.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Käthe Schulz	am 24.05.	zum 77. Geburtstag
Frau Gisela Büge	am 25.05.	zum 74. Geburtstag
Herrn Werner Draheim	am 25.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Dora Spangenberg	am 25.05.	zum 74. Geburtstag
Herrn Hans-Joachim Heiden	am 29.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Edith Naumann	am 29.05.	zum 84. Geburtstag
Herrn Bruno Voß	am 29.05.	zum 81. Geburtstag
Herrn Otto-Martin Diewald	am 30.05.	zum 79. Geburtstag
Herrn Adolf Hinz	am 30.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Brigitte Belling, Busow	am 02.05.	zum 75. Geburtstag
Frau Ingrid Dittrich, Busow	am 04.05.	zum 78. Geburtstag
Frau Gerda Terei, Busow	am 14.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Werner Nimptsch, Löwitz	am 21.05.	zum 73. Geburtstag
Herrn Hans Wilke, Marienthal	am 22.05.	zum 84. Geburtstag
Herrn Günter Miodeck, Rathebur	am 04.05.	zum 83. Geburtstag
Herrn Gerhard Grawitter, Schmuggerow	am 17.05.	zum 78. Geburtstag
Herrn Siegmund Tamms, Schmuggerow	am 23.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Irmgard Marx, Schmuggerow	am 27.05.	zum 81. Geburtstag
Frau Ursula Riemann, Schwerinsburg	am 08.05.	zum 79. Geburtstag
Herrn Burkhard Peschke, Schwerinsburg	am 17.05.	zum 77. Geburtstag
Herrn Detlef Abraham, Sophienhof	am 05.05.	zum 60. Geburtstag

Gemeinde Iven

Frau Jutta Gottschalk	am 09.05.	zum 76. Geburtstag
Herrn Ulrich Blumhagen	am 28.05.	zum 75. Geburtstag
Frau Wera Utnehmer	am 31.05.	zum 76. Geburtstag

Gemeinde Krien

Frau Elisabeth Hasselmann, Wegezin	am 04.05.	zum 72. Geburtstag
Frau Angelika Glamann	am 06.05.	zum 60. Geburtstag
Frau Ursula Jaekel	am 06.05.	zum 84. Geburtstag
Herrn Reinhold Dreßler	am 10.05.	zum 84. Geburtstag
Frau Hildegard Weissig	am 12.05.	zum 82. Geburtstag
Frau Hildegard Arndt, Wegezin	am 19.05.	zum 83. Geburtstag
Frau Karin Weber	am 20.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Barbara Schneider	am 22.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Henny Buhse, Wegezin	am 27.05.	zum 76. Geburtstag
Herrn Rudi Drenk	am 27.05.	zum 73. Geburtstag
Frau Margot Schultz	am 28.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Herta Gierz	am 29.05.	zum 85. Geburtstag

Gemeinde Krusenfelde

Frau Ilse Breitsprecher, Gramzow	am 03.05.	zum 88. Geburtstag
Frau Christina Alf, Krusenkrien	am 12.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Anna Thomas	am 24.05.	zum 73. Geburtstag
Frau Jutta Loof, Krusenkrien	am 25.05.	zum 65. Geburtstag
Frau Heidi Schwanz	am 26.05.	zum 71. Geburtstag

Gemeinde Liepen

Herrn Otto Müller	am 08.05.	zum 77. Geburtstag
Herrn Bernhard Klaeske	am 14.05.	zum 82. Geburtstag
Frau Elsbeth Stoll, Priemen	am 21.05.	zum 77. Geburtstag
Herrn Ulrich Wunderlich	am 28.05.	zum 89. Geburtstag
Herrn Ulrich Gladrow, Priemen	am 29.05.	zum 86. Geburtstag

Gemeinde Medow

Herrn Joachim Strey	am 03.05.	zum 79. Geburtstag
Herrn Horst Mühlenbeck, Nerdin	am 12.05.	zum 78. Geburtstag
Frau Waltraud Behm, Brenkenhof	am 14.05.	zum 70. Geburtstag
Herrn Gerhard Schneider, Thurow	am 15.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Hilde Koglin, Wussentin	am 16.05.	zum 76. Geburtstag
Herrn Klaus Kohl	am 16.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Albert Wolfram, Thurow	am 18.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Erika Schröder	am 22.05.	zum 73. Geburtstag
Frau Anna Rost, Nerdin	am 28.05.	zum 78. Geburtstag
Herrn Hubert Paulat	am 29.05.	zum 75. Geburtstag
Frau Else Schmidt, Steinmockler	am 02.05.	zum 75. Geburtstag
Frau Hildegard Zeisler	am 02.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Günter Dülge, Steinmockler	am 06.05.	zum 73. Geburtstag
Herrn Fritz Walter	am 15.05.	zum 79. Geburtstag
Herrn Rudi Rach, Padderow	am 16.05.	zum 80. Geburtstag
Herrn Heinz Moldt, Steinmockler	am 28.05.	zum 77. Geburtstag
Herrn Fritz Wiese	am 28.05.	zum 73. Geburtstag

Gemeinde Neu Kosenow

Frau Hildegard Grawunder	am 12.05.	zum 89. Geburtstag
Herrn Willi Kaßburg, Alt Kosenow	am 12.05.	zum 79. Geburtstag
Herrn Egon Milz, Auerose	am 09.05.	zum 83. Geburtstag
Frau Anna Thiede	am 10.05.	zum 87. Geburtstag
Herrn Rüdiger Hauer, Dargibell	am 11.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Fredo Heidschmidt	am 27.05.	zum 74. Geburtstag
Dargibell		
Herrn Horst Hoge, Kagendorf	am 01.05.	zum 80. Geburtstag

Gemeinde Neuendorf A

Frau Ingeborg Zehrt	am 01.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Ptakowski	am 16.05.	zum 71. Geburtstag

Gemeinde Neuendorf B

Frau Brigitte Roloff, Janow	am 07.05.	zum 70. Geburtstag
-----------------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Neuenkirchen

Frau Frieda Wojtasik	am 01.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Anneliese Wolff	am 04.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Christel Klinger	am 18.05.	zum 70. Geburtstag
Herrn Rudi Wiese	am 19.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Karl Beier	am 21.05.	zum 84. Geburtstag
Herrn Dieter Franzke, Müggenburg	am 24.05.	zum 75. Geburtstag
Frau Ilse Wiskow	am 24.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Ingrid Bahr	am 30.05.	zum 80. Geburtstag

Gemeinde Postlow

Herrn Wolfgang Bernard, Görke	am 22.05.	zum 60. Geburtstag
Frau Gisela Lemke	am 23.05.	zum 82. Geburtstag
Frau Angelika Lieckfeldt, Tramstow	am 24.05.	zum 60. Geburtstag
Herrn Manfred Freitag, Görke	am 26.05.	zum 72. Geburtstag

Gemeinde Putzar

Frau Herta Müller	am 01.05.	zum 87. Geburtstag
Herrn Horst Reißmann, Glien	am 17.05.	zum 74. Geburtstag
Herrn Hans Johann	am 23.05.	zum 60. Geburtstag

Gemeinde Rossin

Herrn Dieter Klora	am 06.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Annemarie Gauger	am 10.05.	zum 80. Geburtstag
Herrn Hans Fittig	am 18.05.	zum 81. Geburtstag

Gemeinde Sarnow

Frau Helga Bull, Wusseken	am 11.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Hans Meyer, Wusseken	am 11.05.	zum 77. Geburtstag
Frau Ella Otto	am 11.05.	zum 76. Geburtstag
Frau Sigrid Otto	am 26.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Edith Schulz	am 30.05.	zum 79. Geburtstag

Gemeinde Spantekow

Herrn Günter Utke	am 05.05.	zum 81. Geburtstag
Herrn Reinhold Neels	am 08.05.	zum 60. Geburtstag
Frau Gisela Schenker	am 14.05.	zum 73. Geburtstag
Frau Marlis Netzeband	am 15.05.	zum 73. Geburtstag
Herrn Adolf Schwanz	am 17.05.	zum 76. Geburtstag
Frau Gretchen Schwanz	am 19.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Eva Voß	am 21.05.	zum 83. Geburtstag
Herrn Heinz Winkel	am 21.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Bärbel Plath	am 23.05.	zum 60. Geburtstag
Herrn Helmut Kamrau	am 24.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Siegfried Prüter	am 24.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Christel Grimm	am 31.05.	zum 80. Geburtstag
Herrn Siegfried Draeger, Dennin	am 02.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Erna Raschke, Dennin	am 06.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Günter Köhl, Dennin	am 12.05.	zum 74. Geburtstag
Herrn Siegesmund Sonnenberg, Drewelow	am 28.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Kirsch, Fasanenhof	am 19.05.	zum 65. Geburtstag
Frau Hilde Bahls, Japenzin	am 01.05.	zum 81. Geburtstag
Herrn Siegfried Gaulke, Japenzin	am 26.05.	zum 77. Geburtstag
Frau Dietlinde Gellendin, Japenzin	am 29.05.	zum 87. Geburtstag
Frau Irma Matz, Rebelow	am 01.05.	zum 85. Geburtstag
Frau Anneliese Meier, Rebelow	am 16.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Käte Staack, Rebelow	am 18.05.	zum 87. Geburtstag
Frau Lotte Patzer, Rehberg	am 15.05.	zum 81. Geburtstag
Frau Margarete Sendrowski, Rehberg	am 20.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Anni Schwarz, Rehberg	am 21.05.	zum 72. Geburtstag

Gemeinde Stolpe

Frau Hannelore Radicke	am 02.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Hella Gollnow, Dersewitz	am 24.05.	zum 76. Geburtstag
Frau Brigitte Wagner, Dersewitz	am 29.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Eckhard Leitzke	am 31.05.	zum 72. Geburtstag

Ein Dankeschön geht an die Muttis, die uns an diesem Tag geholfen haben.

Die Kinder der 1. Klasse und Frau Cieslak aus dem „Schwalbennest“ in Krien

Schulnachrichten

Grundschule „Schwalbennest“ Krien**„Gesunde Ernährung“ im Schwalbennest**

In unserer Klasse haben vor Kurzem viel über eine gesunde Ernährung gelernt. Dabei arbeiteten wir an verschiedenen Stationen: an einer mussten wir gesunde Nahrungsmittel herausfinden und ausmalen, an der nächsten mussten wir riechen, schmecken und fühlen, um welches Lebensmittel es sich handelt. Ein Wissenslotto gab es an einer weiteren Station. Außerdem waren wir in der Küche und haben uns selbst ein gesundes Frühstück zubereitet, was allen super geschmeckt hat.

Johann-Christoph-Adelung-Schule

"Geboren, um zu leben"

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionale Schule „Johann Christoph Adelung“ Spantekow präsentiert ein Schulprogramm zum Thema Holocaust.

Im Rahmen einer Projektwoche werden sich die Schüler der Klassen 6 und 9 mit dem jüdischen Leben, insbesondere bis 1945, auseinandersetzen. Neben einer Ausstellung werden ihre Eindrücke und Erfahrungen in einem etwa einstündigen Programm gezeigt.

Erleben Sie mit, wie die Kinder emotional und bewusst mit diesem Thema umgehen, sei es in Form von Liedern, Tänzen, Gedichten, szenischer oder fotografischer Darstellung.

Wir möchten Sie hiermit ganz herzlich zur Aufführung des Programms „Geboren, um zu leben“ einladen und würden uns freuen, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen.



Wann? **Donnerstag, 14. April 2011**
 Wo? **Bürgerhaus Spantekow**
 Beginn? **19.00 Uhr**


 Organisiere(n)


 Schulleiter

Regionale Schule mit Grundschule Ducherow

Mobbing - nicht mit uns!

Das war das Anliegen, mit dem unsere Schulsozialarbeiterin Frau Rosenthal und Frau Hytra am Montag, dem 31.1., in die Klasse 5 gingen.

Dazu nutzten sie Material im Mobbing-Koffer, der von der Technikerkrankenkasse bereitgestellt wurde.

Eine Umfrage, die im Vorfeld in der Klasse durchgeführt wurde, hatte gezeigt, dass fast jeder Schüler schon einmal mit dem Thema konfrontiert wurde: Einige als Opfer, einige als Täter und die meisten haben solche Vorfälle schon beobachtet - auch bei uns auf dem Schulhof. So wussten denn auch die meisten, dass man unter Mobbing das regelmäßige Schikanieren von Mitschülern versteht. Das kann mit Worten, ohne Worte (z. B. Ignorieren) oder durch körperliche Gewalt erfolgen.

In einem Film wurde den Kindern gezeigt, unter welchen Folgen die Opfer - oft bis ins Erwachsenenalter - zu leiden haben und wie schlimm es ist, wenn andere nur zuschauen und nicht helfen. Dass dazu ganz schön Mut gehört, bei Mobbing einzuschreiten, war den Schülern schnell klar. So wurde im Klassenverband anhand einer Umfrage geübt, auf andere zuzugehen und mit ihnen zu reden, auch wenn man sich sonst im Schulalltag eher aus dem Weg geht.

Im nächsten Teil ging es darum, dass sich jeder Gedanken zu der Frage machen sollte, wie man sich den Umgang in der Klasse wünscht, dazu sollten zwei Zeichnungen angefertigt werden. Anschließend wurden die Bilder in einzelnen Gruppen zu Postern zusammengestellt. Die Ergebnisse stellten sich die Schüler in kleinen „Expertenrunden“ vor. Die Poster werden jetzt im Klassenraum ausgehängt. Dabei stellte sich heraus, dass die Schüler keine Gewalt untereinander, sondern lieber gemeinsam schöne Sachen machen wollen. Sie erkannten,

wenn man friedlich miteinander auskommt, hat Mobbing keine Chance!

Am Ende bekamen die Schüler alle einen Zettel auf den Rücken und schrieben sich positive Worte.

Den Durchführenden des Projekttagess war klar, dass man nicht von heute auf morgen erreichen kann, dass Mobbing an unserer Schule völlig verschwindet. Aber am Ende des Tages waren die meisten Schüler der Meinung, dass sie nicht mehr wegschauen wollen. Wenn sie das auch in die Tat umsetzen können, hat sich das Projekt gelohnt.



Biologieunterricht in der KITA „Friedrich Fröbel“

Am Mittwoch, dem 02.02.2011, fand der Biologieunterricht in unserer Klasse 8 wieder einmal anders statt.

In Vorbereitung auf diesen Projekttag hatten wir Gruppen von 2 bis 3 Schülern gebildet. Jede Gruppe erhielt bestimmte Be-

obachtungsaufgaben. So sollten wir zum Beispiel auf die Bewegung der Kinder, ihre Sprache, die motorischen Fähigkeiten achten und mit welchen Spielzeugen sie am liebsten spielen.

Nachdem der letzte Bus angekommen war, versammelten wir uns im Kunstraum. Zur Einstimmung auf dieses Projekt unterhielten wir uns über unsere eigene Kindergartenzeit.

Um 8.30 Uhr gingen wir Schüler dann in Begleitung von Frau Steiner, unserer Biologielehrerin, und Herrn Schallmann, dem Tanzpädagogen, zur Kita. Dort wurden wir von Frau Lieckfeldt freundlich begrüßt. Sie führte uns in die Kinderküche, wo wir unsere Sachen abstellen und unsere Hausschuhe anziehen konnten.

Da wir uns schon im Vorfeld für eine Kindergartengruppe entschieden hatten, konnten wir nun zügig in die einzelnen Räume gehen und mit den Kindern basteln, singen, tanzen und spielen. Dabei hatten wir natürlich immer unsere Beobachtungsaufgaben im Hinterkopf.

Die Zeit verging wie im Fluge. Um 10.30 Uhr trafen wir uns dann wieder in der Kinderküche, zogen uns um und Hannes, unser Schülersprecher, bedankte sich im Namen aller dafür, dass uns diese Stunden hier ermöglicht wurden.

In der Schule setzten wir uns alle in einen Kreis und erzählten voller Begeisterung, was wir in den einzelnen Gruppen beobachtet hatten und auf einmal fielen uns auch noch weitere Geschichten aus der eigenen Kinderzeit ein.

Wir waren uns alle einig, dieses Projekt fortzusetzen. Einige Schüler hatten auch schon Ideen, wie das nächste „Treffen“ aussehen könnte.

Sarah Narweleit, Klasse 8



Zum 10. Mal hieß es am Dienstag, dem 22. März 2011, in unserer Regionalen Schule mit Grundschule Ducherow:

„Herzlich willkommen allen Teilnehmern und Gästen zum Rezitatorenwettbewerb“

In diesem Schuljahr haben sich 11 Schüler bzw. Schülerinnen aus der Grundschule und 15 aus dem Bereich der 5. bis 10. Klassen der Bewertung einer dreiköpfigen Jury gestellt.

Zur Einstimmung wurden alle Anwesenden mit einem Ostergedicht überrascht, welches unter der Leitung von Frau Penn von 13 Kindern der ältesten Kita-Gruppe, also den zukünftigen Erstklässlern, vorgetragen wurde.

Dann war die Stunde der Wahrheit gekommen: Die 26 Rezipienten wetteiferten um die besten Plätze. Gedichtvorträge unter anderem über ein „Großes Geheimnis“, den „Sperling Roderich“, „Hänsel und Gretel“, „Die Riesenechse“, den „Fußball“, aber auch „Nis Randers“ und die „Neue Liebe“ standen auf dem Programm.

Frau Reich, die Bibliothekarin unseres Ortes, und zwei ehemalige Deutschlehrerinnen der Schule, Frau Kaulbach und Frau Wolf, waren diesmal mit der schwierigen Aufgabe betraut worden, die Gewinner anhand verschiedener Kriterien zu ermitteln. Und das war gar nicht so einfach! Sie mussten nicht nur auf die Textsicherheit und Gestaltung des Vortrages achten, sondern es gab auch Punkte für die Ausstrahlung der Rezipienten und die Länge bzw. den Schwierigkeitsgrad der Gedichte.

Folgende Schüler haben diese Dinge laut Urteil der Jury am besten umgesetzt:

Preisträger der Grundschule:

Platz 1:

Oskar Kummert „Der Sperling Roderich“ (J. Guggenmos)

Platz 2:

Lisa Schmidt „Lampe und Spiegel“ (Joachim Ringelnatz)

Felix Hytra „Ostern“ (Kurt Tucholsky)



Preisträger der Klassen 5 bis 10:

Platz 1:

Tabea Pragst „John Maynard“ (Theodor Fontane)

Platz 2:

Cedric Naumann „Neue Liebe“ (Joseph von Eichendorff)

Platz 3:

Richard Kumm „Die Schule“ (Heinz Erhardt)



Kulturnachrichten

Frauentag in Krusenfelde

Mit etwas Verspätung, am 19.03.2011, fand in der Gemeinde Krusenfelde die traditionelle Frauentagsfeier statt. Die Gemeindevertretung hatte gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Krusenfelde und dem Ballsportverein 95 Krusenfelde zur Feier um 15.00 Uhr in den Krusenfelder Saal geladen. Etwa 30 Frauen waren der Einladung gefolgt. Die Männer um Bürgermeister Rüdiger Berndt, Wilfried Gehde, Rene Brügger, Horst Breitsprecher und Wolfgang Kasten versorgten die Damen mit Kaffee, Kuchen und Wein. Zum Abend gab es Bockwurst mit Kartoffelsalat. Für weitere geistige Getränke sorgten A. Bornkessel und R. Lembke vom BSV 95 Krusenfelde. Auch für die musikalische Umrahmung war gesorgt. Der kleine Lukas Fischer aus Iven erfreute die Frauen mit seinem Akkordeonspiel. Die Gruppe Fakt spielte Schlager und Tanzmusik. Viele nutzten die Gelegenheit, um auch mal eine flotte Sohle aufs Parkett zu legen. Gegen 20.00 Uhr traten dann auch die letzten Gäste den Heimweg an.

Reinhard Lembke

Japenziner Frauen feiern

100 Jahre Frauentag und 710 Jahre Japenzin - das waren die Gründe den Frauentag 2011 einmal ein wenig anders zu begehen. Die Ortsgruppen des demokratischen Frauenbundes und der Volkssolidarität hatten deshalb gemeinsam mit dem Dorfclub alle Japenziner am 12. März zu einer gemütlichen Kaffeetafel in den Saal eingeladen.

Festlich war die Tafel gedeckt und die Kuchenteller mit leckerem selbstgebackenen Kuchen gut gefüllt. Ein Dank dafür an die fleißigen Bäckerinnen.

Der neugegründete Bastelclub stellte ein paar seiner Kreationen aus.



Besonders die Bilder aus dem alten und dem neuen Japenzin wurden aufmerksam unter die Lupe genommen und bei manchem kamen Erinnerungen an längst vergangene Zeiten hoch. Robert und Robert von der Gruppe „Ragadingdong“ aus Ducherow sorgten mit ihrem Programm für gute Stimmung.



Bei vielen Schlagern wurde kräftig mitgesungen und sogar geschunkelt.



Eine gelungene Veranstaltung das war die Meinung der meisten Gäste und Lohn für die Mühen der Veranstalter. Auch die Frauen des Bastelclubs freuten sich über die Anerkennung, die ihren schöpferischen Leistungen gezollt wurde.

Am 6.4. laden die Bastlerinnen alle Interessierten und Neugierigen zu einem österlichen Bastelabend in den Saal ein. Dann wird sicher so manches Kunstwerk nach Hause getragen.

Übrigens der Bastelclub trifft sich regelmäßig mittwochs dabei sind Gäste und neue Ideen herzlich willkommen. Ansprechpartner ist Ruth Jacobs.

Dorfclub Japenzin

„Vergangenheit ist Geschichte, Zukunft ist ein Geheimnis, aber jeder Augenblick ist ein Geschenk.“

Am 25. März 2011 unternahmen die Wegeziner und Albinshofer Frauen einen Ausflug zum Gut Owstin. Um 14.00 Uhr machten wir Zwischenstopp im Restaurant „Am Peenetal“ in Liepen. Gestärkt mit einer Tasse Kaffee und einem Stückchen Torte fuhren wir weiter zur Straußenfarm. Aufgrund des Nieselregens während des Aufenthalts bei den Straußen sind wir nicht lange in Owstin geblieben und nach Bartow zur Baumschule gefahren. Dort schien dann auch wieder die Sonne, als wir die blühenden Märzenbecher, Stiefmütterchen und Tulpen bestaunen konnten. Gegen 19 Uhr ließen wir den gemeinsamen Nachmittag mit einem geschmackvollen Abendessen bei Frau Rost in Neundorf ausklingen.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Anke und Torsten Gadow für die angenehme Begleitung!

K. Sander



Keramikmalerei

Die Teilnahme bei der Keramikmalerei im Dörphus in Wegezin war diesmal erstaunlich gut. Es hatte kaum jeder einen Platz zum Sitzen. Die beigefügten Fotos zeigen die Kreativität der großen und kleinen Künstler. Es wurden viele bunte Häsinnen & Hasen zum Osterfest bemalt.

Frau Funk aus Albinshof, die nicht mehr zu den Jüngsten in unserer Runde zählt, hat mit die größte und schwierigste Keramikfigur angepinselt und gebräunt. Tolle Leistung!
Der nächste Termin zur Keramikmalerei wurde für Samstag, den 24. September 2011 um 14.00 Uhr vereinbart.

K. Sander



Sportnachrichten

BSV 95 Krusenfelde

Der BSV 95 Krusenfelde informiert:

Punktspiel der B-Junioren am 12.03.2011 in Krusenfelde

BSV 95 Krusenfelde - SG Karlsburg/Züssow 1:7
Für den BSV 95 spielten: Clemens Wodrich (1 Tor), Paul Wesener, Philipp Jäger, Julius Schreiner, Tobi Furth, Tobias Geldermann, David Spranger, Florian Bruch, John Lieske, Bastri Qurni, Martin Dahnke

Punktspiel der Männer am 12.03.2011 in Hohendorf

SV Hohendorf II - BSV 95 Krusenfelde 0:4
Für den BSV 95 spielten: Daniel Ulrich, Sebastian Furth, Martin Schmidt, Daniel Hasselmann, Ron Dettmann, Daniel Schumacher, Sandro Höpfner, Rico Zander, Robert Böttcher (1 Tor), Rene Breitsprecher, Felix Salzmann (2 Tore), Christian Klank, Johannes Voigt, Raiko Wagner,

Punktspiel der Männer am 19.03.2011 in Krusenfelde

BSV 95 Krusenfelde - Pelsiner SV 0:2
Für den BSV 95 spielten: Daniel Ulrich, Sebastian Furth, Martin Schmidt, Daniel Ulrich, Daniel Hasselmann, Ron Dettmann, Daniel Schumacher, Kevin Hüttner, Rico Zander, Johannes Voigt, Rene Breitsprecher, Felix Salzmann, Ringo Wagner, Christian Klank, Michel Kuhlmann

Punktspiel der B-Junioren am 20.03.2011 in Eggesin

SV Motor Eggesin - BSV 95 Krusenfelde 6:1
Für den BSV 95 spielten: Clemens Wodrich, Tobias Gadow, Philipp Jäger, Tobi Fürth, Paul Wesener (1 Tor), Jan Heimlich, Felix Barabas, David Spranger, Arne Lindenau

Punktspiel der B-Junioren am 27.03.2011 in Ückeritz

SV Ostseebad Ückeritz - BSV 95 Krusenfelde 15:1
Für den BSV 95 spielten: Clemens Wodrich, Tobias Gadow, Julius Schreiner, Paul Wesener, Tobi Furth (1 Tor), Tobias Geldermann, Florian Bruch, John Lieske, Felix Barabas, Martin Dahnke, Philipp Jäger

Pokalspiel der B-Junioren am 02.04.2011 in Ückeritz

SV Ostseebad Ückeritz - BSV 95 Krusenfelde 7:1
Für den BSV 95 spielten: Clemens Wodrich (1 Tor), Tobias Gadow, Julius Schreiner, Quni Bastri, Florian Bruch, Tobi Fürth, Manfred Heyde

R. Lembke

SV Blau-Weiß 49 Krien e. V.

Sektion Fußball

Sonnabend, 05.03.11

Punktspiel KL Nord gegen Bandeliner SV 90
Das Punktspiel der KL Nord beim Bandeliner SV wurde wegen „Unbespielbarkeit“ des Platzes in Bandelin abgesagt und wird am 04.04.11 vor dem Sportgericht verhandelt.

Das Sportgericht entschied, wie nicht anders zu erwarten, trotz gegenteiliger Beweise der „Bespielbarkeit“ auf Neuansetzung, gegen alle eigenen Spielordnungen und Festlegungen.

Da bleibt die Frage, warum es eigentlich Spielordnungen etc. gibt, wenn die Herren des Sportgerichts allmächtig ohnehin Entscheidungen treffen, die niemand, nur sie selbst, nachvollziehen kann.

Sonnabend, 12.03.11

Punktspiel KL Nord gegen SV Koserow
Das Punktspiel gegen den SV Koserow in Krien gewannen die Kriener Kicker mit 4:2 Toren, (Halbzeit 2:1).
Die Tore erzielten **Rene Johne 4'**; **86'**, **Christian Müller 19'** und **Eric Burmeister 49'**.

Eingesetzt wurden folgende Akteure:

Sandro Zimmermann; Eric Burmeister (ab 71' Marco Daus); Marko Westphal; Rico Drenk; Christian Müller (ab 65' Volkmar Säger); Martin Korinth; Ralf Carls; Christian Rauchmann; Rene Johne; Andre Höfs (ab 78' Martin Witt) und Denny Idler.

Sonnabend, 19.03.11

Punktspiel KL Nord beim SV Ückeritz
Im Punktspiel gegen den SV Ückeritz unterlagen die Kriener in Ückeritz 1:6, (Halbzeit 0:3).

Das Tor für die Kriener schoss **Martin Witt 60'**.

Folgende Spieler kamen zum Einsatz:

Daniel Fink; Eric Burmeister; Marko Westphal; Martin Korinth; Martin Wotzlaw (ab 76' Stefan Klande); Christian Rauchmann; Martin Witt; Rene Johne; Marco Daus; Andre Höfs und Denny Idler.

Sonnabend, 26.03.11

Punktspiel KL Nord gegen Kemnitzer FSV
Das Punktspiel gegen den Kemnitzer FSV in Krien endete unentschieden mit 2:2 Toren, (Halbzeit 0:1).

Die Tore der Kriener Mannschaft erzielten **Rene Johne 86'** und **Christian Müller 89'**.

Zum Einsatz kamen folgende Akteure:

Sandro Zimmermann; Eric Burmeister; Marko Westphal; Christian Müller; Martin Korinth; Christian Rauchmann; Martin Witt (ab 80' Stefan Schmidt); Rene Johne; Marco Daus (ab 64' Rico Drenk); Andre Höfs und Denny Idler.

Sonnabend, 02.04.11

Punktspiel KL Nord gegen SV Kröslin 1950
Das Punktspiel gegen den SV Kröslin 1950 verloren die Kriener Fußballer in Krien mit 1:3 Toren, (Halbzeit 0:1).

Das Tor für die Kriener erzielte **Martin Korinth 55'**.

Trainer Frank Bull setzte folgende Spieler ein:

Sandro Zimmermann; Eric Burmeister (ab 78' Denny Idler); Marko Westphal; Rico Drenk; Christian Müller; Thomas Freimark; Martin Korinth; Christian Rauchmann (ab 64' Stefan Schmidt); Martin Witt (ab 46' Mark Stegemann); Rene Johne (36' g/r Karte) und Marco Daus.

>> In der 64' zog sich Christian Rauchmann ohne gegnerische Einwirkung einen Achillessehnenriss zu und musste ins Krankenhaus eingeliefert werden. Dort muss er sich einer Operation unterziehen. An dieser Stelle von allen Mitspielern, den Verantwortlichen, Zuschauern und auch seitens der Krösliner Mannschaft alle guten Wünsche für eine schnelle Genesung und eine baldige Rückkehr zur Mannschaft. <<

Termine April/Mai 2011

Sonnabend, 16.04.11

**14.00 Uhr Sportplatz Krien Punktspiel
KL Nord gegen
SSV Spantekow**

Sonnabend, 23.04.11

14.00 Uhr Sportplatz Krien Punktspiel
KL Nord gegen
FC Insel Usedom II

Sonnabend, 30.04.11

14.00 Uhr Sportplatz Krien Punktspiel
KL Nord gegen
Dersekower SV

Sonnabend, 07.05.11

14.00 Uhr Volkstadion Greifswald Punktspiel
KL Nord gegen
HSG Uni Greifswald

Sektion Fußball E-Junioren SG Krien/Spantekow**Sonnabend, 12.03.11**

Punktspiel KK Staffel II gegen SV Dambeck
Das Punktspiel gegen den SV Dambeck in Dambeck gewannen die E-Jun. der **SG Krien/Spantekow** mit 8:0 Toren, Halbzeit 7:0.

Torschützen der **SG**: **Till Venz 4, Max Rösener 2, Leonardo Walter** und **Tim Merklinghaus**.

Trainer **Hans-Jürgen Springer** setzte folgende Spieler ein: **Lukas Fischer; Leonardo Walter; Niklas Warnke; Nick Zimmermann; Jann Breitsprecher; Till Venz; Max Rösener; Jannis Warnke; Tim Merklinghaus; Kim Fitzner; Till Breitsprecher** und **Jan-Patrick Bruhns**.

Sonnabend, 26.03.11

Punktspiel KK Staffel II gegen HFC Greifswald 92
Das Punktspiel gegen den HFC Greifswald 92 in Krien unterlagen die E-Jun. der **SG Krien/Spantekow** mit 2:4 Toren, Halbzeit 1:3.

Torschützen der **SG**: **Till Venz** und **Tim Merklinghaus**.

Folgende Spieler kamen zum Einsatz:

Lukas Fischer; Leonardo Walter; Niklas Warnke; Philip Genz; Nick Zimmermann; Till Venz; Max Rösener; Jannis Warnke; Tim Merklinghaus; Kim Fitzner; und Marvin Gladrow.

Termine April/Mai 2011**Sonnabend, 16.04.11**

09.30 Uhr Sportplatz Krien Punktspiel
KK Staffel II gegen
FC Pommern Greifswald I

Mittwoch, 04.04.11

17.00 Uhr Sportplatz Ducherow Punktspiel
KK Staffel II gegen
SV Ducherow

Freitag, 06.05.11

17.30 Uhr Stadion Anklam Punktspiel
KK Staffel II gegen
VFC Anklam I

Mittwoch, 11.05.11

17.00 Uhr Sportplatz Krien Punktspiel
KK Staffel II gegen
SV Fortuna 90 Neuenkirchen

Sektion Tischtennis**Ergebnisse TT-BK Staffel 7****Sonntag, 13.03.11**

Punktspiel der Bezirksklasse TTSV Neubrandenburg - SV Blau-Weiß 49 Krien I

Die **Kriener** Mannschaft unterlag in ihrem Punktspiel der TT-Bezirksklasse gegen TTSV Neubrandenburg ein 7:10 Unentschieden.

Beide Doppelspiele wurden verloren.

Folgende Punkte erreichten die **Kriener** Akteure:

Robert Breitsprecher	3 Punkte
Gernot Braun	2 Punkte
Frank Bull	1 Punkt
Jürgen Rehfeld	1 Punkt

Sonntag, 27.03.11

Punktspiel der Bezirksklasse SV Blau-Weiß 49 Krien I - TTSV Anklam II

Die **Kriener** Mannschaft unterlag in ihrem Punktspiel der TT-Bezirksklasse in eigener Halle gegen TTSV Anklam II ein 7:10 Unentschieden.

In beiden Doppelspielen waren die Gäste siegreich. Folgende Punkte erreichten die **Kriener** Akteure:

Robert Breitsprecher	3 Punkte
Gernot Braun	2 Punkte
Frank Bull	1 Punkt
Jürgen Rehfeld	1 Punkt

INFORMATION ZUR SPORTWOCHE 27.04. - 01.05.2011

27.04.2011	16.00 Uhr	Seniorenspiele/Turnhalle
29.04.2011	18.00 Uhr	Preisdoublekopf/Sportlerheim
30.04.2011	10.00 Uhr	Punktspiel TT-BK SV Blau-Weiß 49 Krien - TTSV Neubrandenburg/Turnhalle
	14.00 Uhr	Punktspiel Fußball KL-Nord- Sportplatz SV Bau-Weiß 49 Krien - Dersekower SV
	16.30 Uhr	Radwanderung ab Sportplatz
	19.00 Uhr	Maifeuer am Sportplatz
	20.00 Uhr	Tanz in den Mai - Festzelt am Sportplatz
01.05.2011	10.00 Uhr	Punktspiel KK Staffel 2, E-Junioren SG Krien/Spantekow - SV Fortuna 90 Neuenkirchen
	11.00 Uhr	Herrenfußballkleinfeldturnier - Sportplatz
	11.00 Uhr	Blasorchester Gützkow - Festzelt

Kinderschminken/Kinderspiele/Hüpfburg/Slotcar-Autorennen/5-Kampf für jedermann

Versorgung aus Gulaschkanone/Bratwurst/Bier und alkoholfreie Getränke/Kaffee und Kuchen

Die Veranstalter wünschen sich eine rege Beteiligung und allen Besuchern und Teilnehmern viel Spaß. Eintritt frei!

Dieter Hannemann

Veranstaltungen
Osterfeuer in Krusenfelde

Am Ostersonnabend, d. 23.04.2011 findet in Krusenfelde im Park, hinter dem Gemeindehaus, das traditionelle Osterfeuer statt.

Hierzu sind alle recht herzlich eingeladen.

Gemeinde Krusenfelde

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden Anklam & Teterin-Lüskow

Pfrn. z. A. Petra Huse
Pfarrstelle Anklam I: Bereich Anklam St. Marien, Butzow, Lüskow, Müggenburg, Pelsin, Teterin
Baustraße 33, 17389 Anklam
Tel: 03971/833064
E-Mail: anklam.1@kirchenkreis-greifswald.de

Pfarrstelle Anklam II: Bereich Anklam Kreuzkirche, Bargischow, Gellendin, Gnevezin, Woserow
Die Pfarrstelle ist zurzeit nicht besetzt. Die Vertretung erfolgt durch Pfrn. Huse (s. o.).

Anmeldung von Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) für den Bereich Anklam Kreuzkirche bitte an Pfrn.i.R. Moderow, Zarnekow (Tel: 038355/61430), für den Bereich Bargischow, Gellendin, Gnevezin, Woserow bitte an Pfrn. Süptitz, Ducherow (Tel: 039726/20403).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates Anklam, Herrn Binder (Tel: 0176/22600472).

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Anklam:

Thomas Binder

Kirchenbüro Anklam, Baustraße 33, 17389 Anklam

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Tel: 03971/210276, Fax: 03971/211403

E-Mail: kgm.anklam@kirchenkreis-greifswald.de

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Teterin-Lüskow:

Peter Krüger

Alt-Teterin 2 a, 17392 Butzow, Tel: 03971/240505

Alter Friedhof Anklam

Friedhofsverwaltung, A.-Bebel-Straße, 17389 Anklam, Tel: 03971/245190

Kirchenmusikerin Ruth-Margret Friedrich

Büro Baustraße 33, 17389 Anklam, Tel: 03971/2931818

E-Mail: RMF@kirchenmusik-anklam.de

Gemeindepädagoge Andreas Hartwig

Büro Gemeindezentrum Kleinbahnweg 6, 17389 Anklam, Tel: 03971/212602

E-Mail: hartwig@kirchenkreis-greifswald.de

Diakon Eckhard Buntrock, Tel: 03971/259800

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen:

Mittwoch, 13.04.11

20.00 Uhr Offener Eltern-Stammtisch Gemeindezentrum
bis ca. Anklam (Herr Hartwig)

21.30 Uhr

Donnerstag, 14.04.11

14.00 Uhr Frauenkreis Bargischow

19.30 Uhr „Glaube im Gespräch“ Gemeindezentrum

bis ca. Anklam (Herr Hartwig)

21.00 Uhr

Sonntag, 17.04.11

09.00 Uhr Gottesdienst Gellendin (Pfr. Wiesenberg)

10.30 Uhr Gottesdienst Kreuzkirche Anklam (Pfr. Wiesenberg)

16.00 Uhr Passionskonzert Marienkirche Anklam: Orgelmusik von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Marcel Dupré; Ruth-Margret Friedrich - Orgel

Gründonnerstag, 21.04.11

17.00 Uhr Gottesdienst Bargischow (Superintendent Dibbern)

17.00 Uhr Gottesdienst Teterin (Pfrn. Huse)

18.30 Uhr Gottesdienst Marienkirche Anklam (Superintendent Dibbern)

18.30 Uhr Gottesdienst Lüskow (Pfrn. Huse)

Karfreitag, 22.04.11

09.00 Uhr Gottesdienst Marienkirche Anklam (Pfrn. Huse)

10.30 Uhr Gottesdienst Kreuzkirche Anklam (Pfrn. Huse)

14.00 Uhr Gottesdienst Pelsin (Pfrn. Huse)

Samstag, 23.04.11

19.00 Uhr Osternacht mit Osterfeuer Marienkirche Anklam (Herr Hartwig)

Ostersonntag, 24.04.11

7.00 Uhr Osterandacht in der Friedhofskapelle Alter Friedhof Anklam (Pfrn. Huse) anschließend Osterfrühstück in der Baustraße 33

09.00 Uhr Gottesdienst Teterin (Diakon Buntrock)

09.30 Uhr Gottesdienst Marienkirche Anklam (Pfrn. Huse)

10.30 Uhr Gottesdienst Lüskow (Diakon Buntrock)

14.00 Uhr Gottesdienst Bargischow (Pfrn. Huse)

Ostermontag, 25.04.11

09.30 Uhr Gottesdienst Kreuzkirche (Pfrn. Huse)

14.00 Uhr Gottesdienst Gellendin (Pfrn. Huse)

Mittwoch, 27.04.11

14.30 Uhr Seniorenkreis Baustraße 33 Anklam (Pfrn. Huse)

Donnerstag, 28.04.11

15.30 Uhr Gottesdienst Seniorenresidenz Buchenweg 2 (Pfr.i.R. Möller)

Samstag, 30.04.11

10.00 Uhr - Kinderkirche Gemeindezentrum Anklam (Herr

12.00 Uhr Hartwig)

Sonntag, 01.05.11

09.00 Uhr Gottesdienst Marienkirche Anklam (Pfrn. Huse)

10.30 Uhr Gottesdienst Kreuzkirche Anklam (Pfrn. Huse)

Donnerstag, 05.05.11

14.00 Uhr Seniorennachmittag Teterin

19.30 Uhr „Glaube im Gespräch“ Gemeindezentrum

bis ca. Anklam (Herr Hartwig)

21.00 Uhr

Samstag, 07.05.11

09.00 -

11.30 Uhr Kinderkirche Teterin (Diakon Buntrock)

Sonntag, 08.05.11

09.00 Uhr Gottesdienst Teterin (Pfrn. Huse)

09.30 Uhr Familiengottesdienst mit Taufgedächtnis Kreuzkirche Anklam (Pfr. Wiesenberg)

10.30 Uhr Gottesdienst Lüskow (Pfrn. Huse)

Mittwoch, 11.05.11

20.00 Uhr Offener Eltern-Stammtisch Gemeindezentrum

bis ca. Anklam (Herr Hartwig)

21.30 Uhr

Donnerstag, 12.05.11

14.00 Uhr Frauenkreis Bargischow

Freitag, 13.05.11

10.00 Uhr Gottesdienst Seniorenresidenz Leipziger Allee 4/5 Anklam (Pfrn. Huse)

15.30 Uhr Gottesdienst Pflegeheim Hospitalstr. 20 Anklam (Pfrn. Huse)

Samstag, 14.05.11

10.00 Uhr - Kinderkirche Gemeindezentrum Anklam (Herr

12.00 Uhr Hartwig)

Sonntag, 15.05.11

09.00 Uhr Gottesdienst Marienkirche Anklam (Superintendent Dibbern)

10.30 Uhr Gottesdienst Kreuzkirche Anklam (Superintendent Dibbern)

Wöchentlich stattfindende Veranstaltungen:

Kinderchor:

montags 15.30 - 16.30 Uhr Baustr. 33 Anklam (Frau Friedrich)

Christenlehre:

dienstags 15.30 - 16.30 Uhr Baustr. 33 Anklam (Herr Hartwig)

Band:

freitags 15.00 - 16.30 Uhr Gemeindezentrum Anklam (Herr Hartwig)

Junge Gemeinde:

freitags 14-tägl. nach der Bandprobe
19.00 - Gemeindezentrum Anklam
max. 22.00 Uhr (Herr Hartwig)

Jugendchor:

montags 18.00 - 19.00 Uhr Gemeindezentrum Anklam (Frau Friedrich)

Kreativ-Werkstatt:

donnerstags 16.00 - 18.00 Uhr Gemeindezentrum Anklam
(Herr Hartwig)

Bläserchor:

montags 19.30 - 20.30 Uhr Gemeindezentrum Anklam
(Frau Friedrich)

Ökumenischer Chor:

donnerstags 19.30 - 21.00 Uhr Gemeindezentrum Anklam
(Frau Friedrich)

Kreuzkirchenchor:

montags 18.00 Uhr Gemeindezentrum Anklam
(Herr Zander)

Posaunenchor:

freitags 17.30 Uhr Gemeindezentrum Anklam
(Herr Zander)

Haupt- und Vorkonfirmandenunterricht:

nach Vereinbarung
(Pfrn. Huse)

Ev. Kirchengemeinden Altwigshagen, Leopoldshagen & Mönkebude

Evangelisches Pfarramt - Dorfstr. 46 - 17375 Leopoldshagen
Pfarrer Rainer Schild
Tel.: 039774/20247 - Fax: 039774/29953
E-Mail: st.petri-moenkebude@online.de

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im April 2011

Regionalgottesdienst in der Passionszeit

Unter dem Motto des diesjährigen Ökumenischen Kreuzweges „Aus seiner Sicht“ feiern die vier Kirchengemeinden der Pfarrbereiche Ueckermünde und Leopoldshagen einen gemeinsamen nachdenklichen Gottesdienst am Palmsonntag und laden alle Interessierten dazu ein.

Sonntag, 17. April

St.-Petri-Kirche Mönkebude
10.00 Uhr

Altwigshagen**Sonntag, Judika, 10. April**

10.30 Uhr Gottesdienst in der Dorfkirche

Lübs**Sonntag Judika, 10. April**

09.30 Uhr Gottesdienst in der Dorfkirche

Leopoldshagen**Mönkebude****Palmsonntag, 17. April**

10.00 Uhr Regionaler Kreuzweg-Gottesdienst - St.-Petri-Kirche

Neuendorf A

Gründonnerstag, 21. April

18.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Dorfkirche

Wietstock

Ostersonntag, 24. April

09.30 Uhr Familiengottesdienst in der Dorfkirche

Wichtige Termine und Informationen zu unserer und den Nachbarkirchengemeinden finden Sie auch im Internet:

www.kirchenkreis-pasewalk.de

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Gottesdienste in den Orten der Umgebung mitzufeiern!

Sonntag	Altwigshagen	Leopoldshagen	Lübs	Mönkebude	Neuendorf	Wietstock
10. April	10.00 Uhr (AM)	Abschluss der	Bibelwoche			
14. April					13.30 Uhr	Gld.Hochz.
17. April	REGIONAL	Gottesdienst in der Passionszeit:		10.00 Uhr		
20. April				Diamantene	Hochzeit:	14.00 Uhr
21. April					18.00 Uhr (AM)	
22. April		09.00 Uhr (AM)	14.00 Uhr (AM)	10.30 Uhr (AM)		
24. April	10.30 Uhr					09.30 Uhr
25. April		09.30 Uhr		10.30 Uhr		

Terminänderungen sind nicht auszuschließen!

Bitte beachten Sie unsere Schaukästen und die aktuellen Veröffentlichungen in der Presse!

Regelmäßige Veranstaltungen in den Gemeinden

Männerclub im Leopoldshagener Bischof-von-Scheven-Haus

Montag, 02. Mai 2011 14.30 Uhr

Nachmittag der Begegnung bei Kaffee & Kuchen im Altwigshagener Pfarrhaus

Mittwoch, 13. April 2011 14.30 Uhr

Montag, 30. Mai 2011 - Fahrt ins Blaue

Nachmittag für die ältere Generation

Donnerstag, 28. April 13.30 Uhr in Leopoldshagen

Frühlingsfahrt ins Blaue 2011

Montag, 30. Mai 2011

Bitte umgehend anmelden!

DIE BIBEL FÜR SICH ENTDECKEN

BIBELWOCHE 2011

Altwigshagen:

Sonntag, 10. April 10.00 Uhr Abschluss mit
Abendmahlsfeier

BIBELGESPRÄCHSNACHMITTAG

Montag, 18. April 2011 14.30 Uhr Bischof-von-Scheven-
Haus

BIBELGESPRÄCHSABEND

Montag, 18. April 2011 19.30 Uhr Bischof-von-Scheven-
Haus Leop.

KINDERNACHMITTAG

Die Vorbereitungsgruppe lädt ein zum nächsten Altwigshagener Kindernachmittag. Eingeladen sind alle Kinder vom Vorschulalter bis zur sechsten Klasse, die Freude daran haben, miteinander einen Nachmittag zu verbringen. Wir werden in abwechslungsreicher Weise einem Thema nachgehen und dabei spielen, basteln, gemeinsam essen, trinken, Spaß haben. Gemeinsam werden die Kinder wiederum auch in diesem Jahr ihren Muttertaggottesdienst am 08. Mai 2011 gestalten - dann heißt es wieder „Kirche mit Kindern“ für unsere Gemeinden.

KONFIRMANDENKURS 2009 - 2011

Der Konfirmandenkurs für Jugendliche, die die Klassen 7 bzw. 8 besuchen und sich auf die Einsegnung zu Pfingsten 2011 freuen, geht durch die zweite Runde. Einmal im Monat kommen die Konfirmanden aus den Pfarrbereichen Ducherow und Leopoldshagen am Freitag in der Zeit von 17.00 bis 20.00 Uhr zu ihrem gemeinsamen Kursabend zusammen. Als Folgetermin steht bereits Freitag, der 29. April 2011, um 17.00 Uhr in Altwigshagen fest.

BESONDERE HÖHEPUNKTE - AUF EINEN BLICK - UND ZUM VORMERKEN

KONZERT „PULCHRA SYLLA“ (D/Sizilien) - Freitag, 15. April - 20.00 Uhr - St.-Petri-Kirche Mönkebude

REGIONALER KREUZWEG - Sonntag, 17. April - 10.00 Uhr

St.-Petri-Kirche Mönkebude

KIRCHE MIT KINDERN - DER GOTTESDIENST ZUM MUT-

TERTAG - 08. Mai 2011 - 10.00 Uhr

VORSTELLUNG DER KONFIRMANDEN - Sonntag, 29. Mai -

10.00 Uhr - Dorfkirche Ducherow

HIMMELFAHRT IM LÜBSER WALD - Donnerstag, 02. Juni - 11.00 Uhr
 JUBILÄUMSKONFIRMATION - Sonntag, 05. Juni - 14.00 Uhr - St.-Petri-Kirche Mönkebude
 KONFIRMATION 2011 - Pfingstsonntag, 12. Juni - 14.00 Uhr - Dorfkirche Leopoldshagen
 ZELTGOTTESDIENST - Sonntag, 03. Juli - 10.00 Uhr - Festzelt am Hafen Mönkebude JAhr zur Taufe“
 GITARRENKONZERT (Martin Herberger) - Sonntag, 31. Juli - 17.00 Uhr - St.-Petri-Kirche Mönkebude
 ÖKUMENISCHER KIRCHENTAG - Samstag, 03. Sept. - Greifswald
 GRAMBINER ERNTE-DANKFEST - Sonntag, 02. Oktober - 10.00 Uhr - Festplatz der Gemeinde Grambin

Es grüßt Sie herzlich und wünscht Ihnen eine gesegnete Zeit

Ihr Pastor Rainer Schild

Bankverbindungen: Sparkasse Uecker-Randow (BLZ 15050400);

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen - Kto.-Nr: 3320003428;

Ev. Kirchengemeinde Leopoldshagen - Kto.-Nr.: 3210002885;

Ev. Kirchengemeinde Mönkebude - Kto.-Nr. 3210001315

Kirchengemeinde Ducherow

Monatsspruch für April 2011:

Wachet und betet, dass ihr nicht in Anfechtung fallt!
 Matthäus 26,41

Wachen

Der Physiker Carl Friedrich von Weizsäcker fragte unter dem Schock, den ihm Bau und Einsatz der Atombombe versetzt hatten, den Theologen Karl Barth, ob er angesichts dieser Sachlage überhaupt noch als Physiker tätig sein dürfe. Die Antwort war kurz und genau: „Wenn Sie glauben, was alle Christen bekennen und fast keiner wirklich glaubt, nämlich dass Christus wiederkommt, dann dürfen und sollen Sie weiter Physik treiben. Sonst nicht.“ Das nüchterne Urteil aus dem Mund des berühmten Theologen lässt aufhorchen. Als Weizsäcker später davon berichtete, fügte er hinzu: „Eine Kirche, die nicht auf die Wiederkunft des Herrn wartet, hat den Kern ihres Wesens, ihre Kraft aufgegeben.“

Es ist eine ungeahnte Hoffnung, die uns durch Jesus Christus aufgeht und die uns selbst in den tiefsten Finsternissen dieser Welt noch tragen und erleuchten will! Unser Tun und Lassen werden dadurch unmittelbar mit dem Glauben verbunden und gleichzeitig unser Bewusstsein für die Folgen unseres Handelns geweckt.

Nicht weniger wurde den Jüngern damals im Garten Gethsemane abverlangt, als Jesus den oben zitierten Satz zu ihnen spricht. Ihre Gewissheit muss der Ohnmacht standhalten, mit der sie der tiefen Verzweiflung Jesu gegenüberstehen. Die Verheißungen ermüden. Die Nacht wird zum Würgeengel. Der Schlaf des Glaubens weiß ihn zu nähren.

Dieser Monatsspruch mahnt auch uns. „*Bleibt wach - weil das Entsetzliche näher kommt / ... Nein, schläft nicht, während die Ordnung der Welt geschäftig sind. / Wacht darüber, dass eure Herzen nicht leer sind, wenn mit der Leere eurer Herzen gerechnet wird*“, heißt es in einem Gedicht von Günter Eich (1907-1972).

Beten

Die Jünger schlafen mit erschöpfter Hoffnung im nächtlichen Garten ein. Als sie wieder zu sich kommen, stirbt ihnen ihr Gott mitten in der Welt. Ihr Glaube aber erwacht unter dem Kreuz. Und seitdem muss er nun immer wieder neu durch die dunklen Nächte der Verzweiflung und die abgründige Gottesferne, die sich weder mit Worten noch mit geborgten Erfahrungen totschweigen lässt. „Gott ist nur wahrhaft Gott, wenn er dein Gott ist“, sagt Martin Luther. Er muss in jedem Gebet neu geboren werden, im Wagnis und Hoffen, gegen den Augenschein. Du für dich und ich für mich müssen buchstabieren, was die Ohnmacht Gottes am Kreuz für uns und diese Welt bedeutet. So ist das Gebet beides zugleich: Ringen und Trost, Verlassenheit und Paradies, Anfechtung und Gewissheit.

Der Glaube muss in jedem Augenblick darauf gefasst sein, Gott gerade dort anzutreffen, wo er ihn am wenigsten erwartet.

Antwort

Warum solcher Schmerz? Warum Demütigungen und tiefes Leid? Warum dieses Ende? Solchen Alltagsfragen brennen tiefe Löcher in den Glaubenshimmel. Sie richten sich zuerst auf die Verheißung und zuletzt an Gott. Aber Gott antwortet nicht auf das Leiden. Er leidet mit. Er antwortet nicht auf den Schmerz. Er wird zum Schmerzensmann. Er antwortet nicht auf Erniedrigung und Beleidigung. Er erniedrigt sich selbst und kommt arm zur Welt. Am Anfang steht ein Stall, am Ende ein Galgen (Ernst Bloch). Das bringt alle Gründe der Vernunft zum Schweigen. Aber das Herz findet seine eigene, unvergleichliche Sprache des Glaubens. Es erzählt wach und unermüdlich von einem Gott, der uns nahe ist und nicht verlässt. Gott wagt es, in unsere Welt zu kommen, unter uns geboren zu werden, zu sterben und aufzuerstehen, um so seine grenzenlose Liebe zu uns Menschen aufgehen zu lassen. Er antwortet nicht. Er **ist** die Antwort!

Ihre B. Süptitz, Pastorin

Regelmäßige Veranstaltungen:

Christenlehre:

Die Christenlehre wird im Rahmen der Vollen Halbtags-, bzw. der Ganztags-Schule, in der Schule Ducherow angeboten:

- **jeden Mittwoch, von 12.45 - 13.30 Uhr:** 3. - 4. Klasse
- **jeden Donnerstag, von 12.45 - 13.30 Uhr:** 1. - 2. Klasse
- **von 13.55 - 14.40 Uhr:** 3. - 6. Klasse

Monatliche Kinder-Nachmittage

Die nächsten Termine:

- **am Freitag, dem 15.4.**
u. a. bereiten wir gemeinsam den Familiengottesdienst zum Osterfest am Ostersonntag um 10.00 Uhr in der Kirche in Ducherow mit vor!
- **am Freitag, dem 13.05.**
- **und am Donnerstag, dem 23.06. Sommerfest**
-> jeweils von 14.00 bis 16.30 Uhr im Pfarrhaus von Ducherow

Die nächsten Konfirmandenkurse

für die Schüler der 7. bis 8. Klasse finden statt:

- **am Freitag, dem 29.04. in Altwigshagen,**
- **am Freitag, 20.05. in Ducherow**
-> jeweils von 17.00 - 20.00 Uhr

Jugendarbeit:

Bandprobe unter Leitung von Michael Turban:

- **jeden Mittwoch, ab 15.30 Uhr > im Pfarrhaus von Ducherow**

Frauen- und Seniorenkreis:

- **jeden zweiten Donnerstag, ab 14.00 Uhr > im Pfarrhaus von Ducherow**
- **jeden letzten Mittwoch des Monats, ab 14.00 Uhr > im Kagendorfer Gemeindezentrum**

Gemeinsam trinken wir gemütlich Kaffee, singen miteinander und unterhalten uns über ein biblisches oder aktuelles Thema. Jederzeit freuen wir uns, wenn jemand bei uns vorbeischaud oder neu zu uns hinzu kommt!

Gesprächskreis:

- * **jeden Montag, ab 19.00 Uhr > im Pfarrhaus von Ducherow**

Wir lesen gemeinsam einen Bibelabschnitt und kommen darüber miteinander ins Gespräch.

Interessenten sind bei uns immer herzlich willkommen!

ehrenamtliche Besuchsdienstgruppe:

Für einen ehrenamtlichen Besuchsdienst der ev. Kirchengemeinde im Altenheim des ev. Diakoniewerkes Bethanien Ducherow suchen wir weiterhin dringend Frauen und Männer!

Im Altenheim des ev. Diakoniewerkes Bethanien Ducherow freuen sich ältere Menschen auf regelmäßige Besuche:

Sie wünschen sich einen Engel, der regelmäßig Zeit hat, sie zu besuchen, mit ihnen zu sprechen, oder spazieren zu gehen, ihnen zuzuhören oder ihnen vorzulesen.



FOTODIETRICH

Was dürfen **Sie für sich** erwarten?

- eine Einführung ins Ehrenamt
- geistliche Begleitung und Angebote eines regelmäßigen Austausches mit den anderen Mitgliedern des Besuchsdienstes
- einen persönlichen Gewinn durch intensive Begegnungen mit dankbaren älteren Menschen

weitere Informationen: bei **Pastorin B. Süptitz**, Ev. Pfarramt Ducherow, oder bei **Schwester Doris**, Ev. Diakoniewerk Bethanien

Gottesdienst zum Konfirmations-Jubiläum:

Auch in diesem Jahr soll wieder **am 1. Sonntag nach Ostern, am 1. Mai 2011, um 10.00 Uhr in der Kirche von Ducherow ein festlicher Abendmahlsgottesdienst zum Konfirmationsjubiläum gefeiert werden.**

Dazu laden wir in diesem Jahr diejenigen ein, die **1961, 1951 oder 1941, in einem unserer Dörfer oder in einem anderen Ort konfirmiert wurden.**

Am Abend davor treffen sich die Jubilare wieder zu einem gemeinsamen Wiedersehen, am 30.04.2011 um 19.00 Uhr im Pfarrhaus von Ducherow.

Anmeldungen zu diesem Jubiläum der Konfirmanden aus den Jahrgängen können noch bis zum 15. April im ev. Pfarramt von Ducherow erfolgen!

Gottesdienste und Veranstaltungen in der Kirchengemeinde Ducherow im April und Mai 2011

In der Regel finden die Gottesdienste statt:

- an jedem Sonnabend, um 9.30 Uhr im Kirchsaal v. Bethanien, Ducherow
- an jedem Sonntag, um 10.00 Uhr in der Kirche Ducherow (von Januar bis Palmsonntag wieder im Gemeinderaum des Pfarrhauses!)
- am 1. Sonntag im Monat: 14.00 Uhr Kagendorf
- am 2. Sonntag im Monat: 8.45 Uhr Rathebur; 14.00 Uhr Bugewitz
- am 3. Sonntag im Monat: 8.45 Uhr Auerose; 14.00 Uhr Rossin, Busow, Löwitz, Dargibell, Alt Kosenow oder Rosenhagen
- am 4. Sonntag im Monat: 14.00 Uhr Schmuđerow

(Die genauen Termine oder Änderungen sind jeweils den Schaukästen im Ort zu entnehmen!)

(Änderungen vorbehalten!)

17.04., Palmsonntag

10.00 Uhr in Ducherow, Pfarrhaus

21.04., Gründonnerstag

14.00 Uhr in Rossin, Bauerstube mit Abendmahl
15.30 Uhr im Kirchsaal von Bethanien, Ducherow mit Abendmahl

22.04., Karfreitag

08.30 Uhr in Rathebur, Kirche mit Abendmahl
08.30 Uhr in Auerose, Kirche mit Abendmahl
10.00 Uhr in Ducherow, Kirche mit Abendmahl
10.00 Uhr in Kagendorf, Gemeinderaum mit Abendmahl
14.00 Uhr in Schmuđerow, Kirche mit Abendmahl
14.00 Uhr in Bugewitz, Kirche mit Abendmahl

24.04., Ostersonntag

10.00 Uhr Familiengottesdienst mit Taufe in Ducherow, Kirche

25.04., Ostermontag

10.00 Uhr im Kirchsaal von Bethanien, Ducherow mit Abendmahl

01.05., Quasimodogeniti

10.00 Uhr Konfirmations-Jubiläum: in Ducherow, Kirche mit Abendmahl

08.05., Misericordias Domini

08.45 Uhr in Rathebur, Kirche
10.00 Uhr in Ducherow, Kirche
14.00 Uhr in Bugewitz, Kirche

15.05., Jubilate

08.45 Uhr in Auerose, Kirche
10.00 Uhr in Ducherow, Kirche
14.00 Uhr in Busow, Kirche

Samstag, 21.05.

14.00 Uhr Taufgottesdienst in Rossin, Kirche

22.05., Kantate

10.00 Uhr in Ducherow, Kirche
14.00 Uhr in Schmuđerow, Kirche

29.05., Rogate

10.00 Uhr Konfirmandenvorstellung der diesjährigen Konfirmanden aus den Kirchengemeinden Ducherow und Leopoldshagen mit Taufe und Taufeinweihungsfeier! in Ducherow, Kirche

Kontakte: Ev. Kirchengemeinde Ducherow

- **Pastorin B. Süptitz:** Verwaltung des Pfarramtes Ducherow im ev. Pfarramt Ducherow, Hauptstr. 76, 17398 Ducherow,

☎ Tel.: 039726/20403-Fax: 20408

E-Mail: ducherow@kirchenkreis-greifswald.de

Sprechstunde im Pfarrhaus von Ducherow: i. d. R., außer in den Ferien, jeden Dienstag, sowie jeden Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Seelsorgebezirk: Ducherow, Busow, Charlottenhof, Löwitz, Marienthal, Rathebur, Rossin, Schmuđerow, Sophienhof

• Konto der Ev. Kirchengemeinde Ducherow:

Kto-Nr. 431000662, Sparkasse Vorpommern, BLZ 15050500

- **Pastor M. Wilhelm:** im Vorstand des Ev. Diakoniewerkes Bethanien Ducherow-Einrichtung des Johanniterordens im Diakoniewerk Bethanien, Hauptstr. 58, 17398 Ducherow,

☎ Tel.: 039726/88126

Seelsorgebezirk: Auerose, Alt und Neu Kosenow, Dargibell, Diakoniewerk Bethanien in Ducherow, Bugewitz, Heidberg, Kalkstein, Kagendorf, Lucienhof, Rosenhagen

Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe



Gottesdienste in den Monaten April und Mai

(Änderungen vorbehalten!)

Palmsonntag, 17. April

09.30 Uhr Görke, Kirche
1. Themengottesdienst 2011 mit anschl. Kirchenkaffee

Montag, 18. April

18.00 Uhr Tramstow, mit Feier des Abendmahls

Dienstag, 19. April

18.00 Uhr Preetzen, mit Feier des Abendmahls

Mittwoch, 20. April

18.00 Uhr Nerdin, mit Feier des Abendmahls

Passionsmusik der Kirchenchöre Liepen und Medow

Zu einer gemeinsamen Passionsmusik beider Chöre unserer Kirchengemeinde laden wir Sie herzlich in die Kirche nach Medow ein.

Mittwoch, 20. April um 19.00 Uhr

Der Eintritt ist selbstverständlich kostenlos - um eine Spende für die Kirchenmusik wird am Ausgang gebeten.

Gründonnerstag, 21. April

18.00 Uhr Görke, mit Feier des Abendmahls

Karfreitag, 22. April

09.00 Uhr Stolpe, Kirche
- mit Feier des Abendmahls

10.00 Uhr Liepen, Kirche
- mit Feier des Abendmahls



**24. April - Ostersonntag**

10.00 Uhr Medow, Kirche

14.00 Uhr Liepen, Kirche

Sonntag, 8. Mai - Muttertagsgottesdienst

11.00 Uhr Liepen, Kirche

Die Kirchengemeinde lädt ein zu einem gemeinsamen Gottesdienst mit den Kirchengemeinden Spantekow und Krien. Im Anschluss an den Gottesdienst wollen wir wie in den vergangenen Jahren auf dem Pfarrhof grillen und gemütlich beieinander sitzen.

Sonntag Jubilare, 15. Mai

09.00 Uhr Tramstow, Kapelle

10.00 Uhr Neetzow, Gemeinderaum, Neubau - Dorfstr. 17

Samstag, 21. Mai

17.00 Uhr Wussentin, Gemeindehaus

Sonntag Kantate, 22. Mai

09.00 Uhr Preetzen, Kapelle

10.00 Uhr Nerdin, Kirche - Konfirmandenprüfung

Freitag, den 27. Mai

19.00 Uhr Jugendgottesdienst in Anklam

Sonntag Rogate, 29. Mai

14.00 -

17.00 Uhr Stolpe, *Chorfest 2011***Gemeindekirchenratssitzung im April**

Donnerstag, den 28. April - 19.00 Uhr Liepen, Pfarrhaus

Kirchenchöre

montags um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Liepen mit der Kantorin, Frau Zwerg.

Neue Sängerinnen und Sänger sind willkommen. Schauen Sie doch mal vorbei!

mittwochs um 19.30 Uhr im Gemeinderaum Medow mit dem Chorleiter, Herrn Wurch. (Gemeinderaum im ehemaligen Pfarrhaus)

Kinderkirchentreff - Christenlehre

für den ganzen Gemeindebereich: Dienstag ab 14.00 Uhr - Gemeinderaum im ehemaligen Pfarrhaus in Medow

Konfirmandenunterricht

für den ganzen Gemeindebereich: Montag, 16.30 Uhr - Pfarrhaus Liepen

Im Monat April fällt der Konfirmandenunterricht krankheitsbedingt aus. Ab 2. Mai treffen wir uns dann wieder regelmäßig.

Kirchenband „Klappkreuz“**mit Michael Turban**

Die Band probt jeden Donnerstag, 18.00 - 20.00 Uhr, im Gemeindehaus Stolpe. Wer noch mitmachen möchte, bitte melden!

Nähprojekt „Stichfest“**mit Annett Hilke**

Wer das Nähen erlernen möchte und sich manches selbst gestalten möchte, ist am Freitag von 15.00 - 17.00 Uhr im Gemeindehaus Stolpe willkommen!

Junge Gemeinde**Freitag, den 29. April um 19.00 Uhr - Pfarrhaus Liepen**

Liebe Jugendliche, bitte nehmt diesen Termin unbedingt wahr. Wir müssen nun langsam die Jugendfahrten zum Kirchentag und im Sommer nach Polen konkret planen. Daher ist es auch wichtig, dass ihr zu diesem Termin die Teilnehmerbeiträge mitbringt.

Gemeindenachmittage im Mai**Dienstag, 10. Mai**

14.30 Uhr Liepen, Pfarrhaus

Donnerstag, 12. Mai

14.30 Uhr Medow, Gemeinderaum im ehemaligen Pfarrhaus

**Goldene und diamantene****Konfirmation 2011**

Wie schon im Gemeindebrief angekündigt, finden in diesem Jahr wieder die Feste der goldenen und diamantenen Konfirmation statt. Zum 18. September sind alle Jubilare des ehemaligen Kirchengemeindebereiches Liepen/Neetzow nach Liepen eingeladen, zum 25. September alle Jubilare des ehemaligen Kirchengemeindebereiches Medow/Stolpe nach Medow. Auch alle Konfirmanden der Jahrgänge 1950/1951 und 1960/1961, die in einer anderen Kirche konfirmiert wurden und heute in unserer Kirchengemeinde wohnen, sind herzlich willkommen. Nach den Festgottesdiensten wollen wir bei Kaffee und Kuchen beieinander sein und hören, wie es allen in den 50 bzw. 60 Jahren nach der Konfirmation ergangen ist. Wir bitten alle, die an den Festgottesdiensten teilnehmen möchten, sich bis zum 30. Juni schriftlich im Pfarramt anzumelden. Bitte teilen Sie uns auch mit, mit wie vielen Personen Sie am anschließenden Kaffeetrinken dabei sind. Wir freuen uns auf die Festgottesdienste mit Ihnen in unserer Kirchengemeinde.

Wichtige Friedhofsangelegenheiten!

Durch die jährliche Friedhofskontrolle sind uns im vergangenen und in diesem Jahr aufgefallen, dass etliche Grabstellen auf unseren Friedhöfen ohne Genehmigung der Kirchengemeinde „heimlich“ beräumt worden sind. Dieses ist aufgrund der gültigen Friedhofsordnung unzulässig. Wir weisen hiermit noch einmal darauf hin, dass alle Veränderungen auf den Friedhöfen (Einebnungen etc.) im Pfarramt anzuzeigen bzw. zu beantragen sind.

Die Liegezeit aller Grabstellen, die vor 1992 angelegt worden sind, beträgt 30 Jahre.

Im Jahr 1992 wurde eine neue Friedhofsordnung verabschiedet - ab dann beträgt die Liegezeit 25 Jahre. Bei dem Wunsch der vorzeitigen Einebnung muss sich in jedem Fall rechtzeitig vorher im Pfarramt gemeldet werden. Nach dem Entrichten der noch ausstehenden Friedhofsgebühren bis zum Ende der Liegezeit, kann eine Genehmigung erteilt werden. Für den Fall müssen alle Grabeinfassungen (Stein oder Hecke) vom Friedhof entsorgt werden und die Grabstelle ist mit Rasen einzusäen. Grabsteine oder Fassungen dürfen nicht auf dem Friedhof verbleiben oder heimlich neben dem Kompost abgelegt werden. Sollten weiterhin „heimliche“ Einebnungen vorgenommen werden bzw. nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, sind wir gezwungen, rechtliche Schritte zu unternehmen. Wir möchten gern den damit entstehenden Ärger vermeiden und bitten alle, die auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde Grabstellen betreuen, dieses auch weiterzusagen. Wir bitten weiterhin, die jährlichen Friedhofssachkosten auch **jährlich** zu entrichten. Die Kirchengemeinde ist aufgrund gesetzlicher Verordnungen verpflichtet, eine jährliche Standfestigkeitsüberprüfung der Grabsteine vornehmen zu lassen, die Berufsgenossenschaftsbeiträge zu entrichten und eine Arbeitssicherheitskontrolle durchzuführen. Dieses ist mit immensen Kosten verbunden. Um unsere Friedhöfe weiterhin so bestehen lassen zu können bzw. in einem ordentlichen Zustand zu halten, sind wir auf die Mithilfe aller angewiesen.

Kontakt: **Evangelisches Pfarramt Liepen****Dorfstraße 42, 17391 Liepen**

Tel./Fax 039721/52214

Mail: Kirchengemeinde.Liepen@t-online.de

Für heute grüße ich Sie herzlich mit der Monatslosung: „Wachet und betet, dass ihr nicht in Anfechtung fallt! (Matthäus 26,41) und wünsche Ihnen freundliche und gute Begegnungen.

F. Reek-Winkler

Pastorin

Kirchengemeindeverband Krien

Kirchennachrichten für April - Mai 2011

Gottesdienste

So., den 17. April 2011

10.30 Uhr Blesewitz

Gründonnerstag, den 21. April 2011

16.00 Uhr Wegezin mit Abendmahl

Karfreitag, den 22. April 2011

09.00 Uhr Steinmocker mit Abendmahl

09.00 Uhr Iven mit Abendmahl

10.30 Uhr Gramzow mit Abendmahl mit Kirchenchor Krien/
Iven

10.30 Uhr Blesewitz mit Abendmahl

14.00 Uhr Krien mit Abendmahl

14.00 Uhr Neuendorf B mit Abendmahl

Ostersonntag, den 24. April 2011

07.00 Uhr Iven

10.00 Uhr Krien Familiengottesdienst

14.00 Uhr Blesewitz mit Taufe und mit Kirchenchor Krien/
Iven

So., den 01. Mai 2011

10.30 Uhr Gramzow

14.00 Uhr Iven mit Taufe

Mittwoch, den 04. Mai 2011

19.30 Uhr Blesewitz Lobpreisgottesdienst mit Pfarrer
Breithaupt Weitenhagen

So., den 08. Mai 2011 Muttertag

11.00 Uhr Liepen

Gottesdienst mit
anschließendem gemeinsamen
Zusammensein der einladenden
Kirchengemeinde Liepen/Medow
und den Kirchengemeinden
Spantekow und dem
Kirchengemeindeverband Krien
bei Bockwurst, Gegrilltem,
Kaffee und Kuchen.

So., den 15. Mai 2011

09.00 Uhr Iven

10.30 Uhr Krien

So., den 22. Mai 2011

09.00 Uhr Wegezin

10.30 Uhr Blesewitz

14.00 Uhr Neuendorf B

So., den 29. Mai 2011

09.00 Uhr Iven

10.30 Uhr Krien

Mittwoch, den 01. Juni 2011

19.30 Uhr Blesewitz Lobpreisgottesdienst mit B. Böni

Sa., den 11. Juni 2011

14.00 Uhr Steinmocker Taufe

Pfingstsonntag, den 12. Juni 2011

14.00 Uhr Krien Konfirmation

Pfingstmontag, den 13. Juni 2011

10.30 Uhr Gramzow

Nach dem Gottesdienst um 10.30 Uhr sind Sie jeweils zu einem
Kirchenkaffee herzlich eingeladen.

So., den 29. Mai 2011

14.00 Uhr Kindermusical in Anklam

Vom 01. - 06. Juni 2011 fahren wir zum Ev. Kirchentag nach
Dresden.

Konfirmandenunterricht

Jeden Freitag um 15.00 Uhr während der Schulzeit treffen
sich die Schülerinnen und Schüler
der 7. und 8. Klassen im Pfarrhaus Krien.

Gemeindenachmittag

Krien Mittwoch, den 04.05.11, um 14.30 Uhr

Iven Mittwoch, den 11.05.11, um 14.30 Uhr

Neuendorf B Donnerstag, den 12.05.11, um 14.30 Uhr

Wegezin Donnerstag, den 19.5.11, um 14.30 Uhr

Gramzow Mittwoch, den 25.05.11, um 14.30 Uhr

Bibelgesprächskreis Blesewitz

Dienstag, den 19.04.11 19.30 Uhr Pfarrhaus Blesewitz

Mittwoch, den 20.04.11 19.30 Uhr Pfarrhaus Blesewitz

Dienstag, den 17.05.11 19.30 Uhr Pfarrhaus Blesewitz

Mittwoch, den 18.05.11 19.30 Uhr Pfarrhaus Blesewitz

Kinder

Der nächste **Kinderkirchentag** ist am Sonnabend, 16. April im
Pfarrhaus in Krien.

09.30 Uhr - 12.30 Uhr „Wunderkinder“
Vorschule bis 3. Klasse mit Mittagessen

13.00 Uhr - 16.30 Uhr „Bibelentdecker“ 4. - 6. Klasse
mit Kuchenessen

*Geschwisterkinder oder Fahrgemeinschaften können gern auch
immer an der jeweils anderen Gruppe teilnehmen.*

*Hausschuhe oder warme Socken mitbringen und besser „Tobe-
sachen“ anziehen.*

**Bringt gern auch eure Freunde mit, wir haben genug Platz
und freuen uns schon auf euch!**

Für alle Musical- Kinder beginnen nach den Osterferien die
Auffrischungsproben, damit wir **am 22. Mai** zum Gemeindefest
in Anklam und **am 19. Juni** zum Gemeindefest in Krien mit
Paulus auf große Fahrt gehen können. Genaue Termine folgen
noch.

Ein Segelboot steht schon bereit

Für die Urlaubsplanung:

Unsere **Kinder-Sommer-Zelt-Freizeit** findet in diesem Jahr in
der **2. Ferienwoche**, vom 9. - 14.7., (Sa. - Do.)
wieder in Nonnevit/Rügen statt. Anmeldungen sind schon
möglich.

Kathrin Schulz

039727/22872

Chor

Die Chorproben finden wie gewohnt **dienstags um 19.30 Uhr**
abwechselnd im alten Pfarrhaus Iven oder im Gemeinderaum in
Krien statt.

Am **Karfreitag** werden wir um 10.30 Uhr den Gottesdienst in
Gramzow und am **Ostersonntag**, um 14.00 Uhr einen Taufgot-
tesdienst in Blesewitz musikalisch mitgestalten.

Mit viel Freude bereiten wir uns zur Zeit auch auf den am Sonn-
tag, dem 29. Mai in **Stolpe** stattfindenden **Regionalen Chortag**
vor.

Kathrin Schulz

Bilder vom Jugendgottesdienst am 18.03.2011 in der Kriener
Kirche



Jugendband Mittelgrund



Jugendband Gegenstrom

Liebe Gemeinde, eine österliche Parabel nach einer Idee von Heinrich Böll:

Da war einmal ein guter Mensch. Er hatte Mitleid mit dem häßlichen Gewürm der Raupen, wie sie sich Stunde um Stunde vorwärts plagten, um mühselig den Stengel zu erklettern und ihr Fressen zu suchen - keine Ahnung von der Sonne, dem Regenbogen in den Wolken, den Liedern der Nachtigall! Und der Mensch dachte: Wenn diese Raupen wüßten, was da einmal sein wird! Wenn diese Raupen ahnten, was ihnen als Schmetterling blühen wird: Sie würden ganz anders leben, froher, zuversichtlicher, mit mehr Hoffnung. Sie würden erkennen: Das Leben besteht nicht nur aus Fressen und der Tod ist nicht das Letzte. So dachte der gute Mensch, und er wollte ihnen sagen: Ihr werdet frei sein! Ihr werdet eure Schwerfälligkeit verlieren! Ihr werdet mühelos fliegen und Blüten finden! Und ihr werdet schön sein! Aber die Raupen hörten nicht. Das Zukünftige, das Schmetterlingshafte ließ sich in der Raupensprache einfach nicht ausdrücken. - Er versuchte Vergleiche zu finden: Es wird sein wie auf dem Feld voller Möhrenkraut Und sie nickten, und mit ihrem Raupenhorizont dachten sie nur ans endlose Fressen. Nein, so ging es nicht. Und als der gute Mensch neu anfang: Ihr Puppensarg sei nicht das letzte, sie würden sich verwandeln, über Nacht würden ihnen Flügel wachsen, sie würden leuchten wie Gold - da sagten sie hau ab! Du spinnst! Du hältst uns nur vom Fressen ab! - Und sie rotteten sich zusammen, um ihn lächerlich zu machen. Liebe Gemeinde, mit uns hat Gott eine österliche Verwandlung vor. Nicht das, was wir kennen und erwarten vom Leben soll gelten, sondern aus den Kriechlingen sollen Schmetterlinge werden. Ob mit Schmetterlingen im Bauch oder in Arbeit verpuppt. Viele sehen selten ein Leben ohne Sorgen, Ja, Sorgen fressen den Weisen wie Rost das Eisen. Wie die weisheitlichen Bücher der Bibel hat auch mancher Dichterstoff Wesentliches der Sorge zu Tage gefördert: Goethes Faust etwa leiht der Sorge eine eigene Stimme: „Wen ich einmal mir besitze, Dem ist alle Welt nichts nütze ... Er verungert in der Fülle; Sei es Wonne, sei es Plage, Schiebt er's zu dem andern Tage, Ist der Zukunft nur gewärtig, Und so wird er niemals fertig.“ Wie anders vermag der Glaube da Lieder voll des Vertrauens auf Gott zu dichten. Ein Zwölfjähriger aus Hamburg hat bei einer Freizeit dem 23. Psalm eine ganz neue Sorglosigkeit entlockt, die ich hier als Gebet zum Gebrauch gern weitergebe: Gott ist mein Hirte, mein Beschützer und mein Vater. Er gibt mir Kraft und Mut und er beschützt mich gut. Wenn ich durch dunkle Täler gehe und die Angst vor Augen sehe, dann ist Gott bei mir und auch bei dir... Du lädst mich ein, dann muss ich nicht allein sein. Du deckst mir den Tisch, und legst mir auf - und dann noch einen drauf. Dann gibt's von den Gegnern kein Quälen mehr und von mir auch keine Gegenwehr. Denn Gott stellt sich dazwischen. Seine Kraft ist wunderbar. Seine Güte und Barmherzigkeit, die ist weit und groß. Und reißt mich immer los. Ich darf bleiben im Haus des Herrn und da bleib ich gern - für immer.

Bernhard Hecker, Krien

Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken

Gottesdienste für die Monate April/Mai 2011

(Änderungen vorbehalten!
Bitte beachten Sie die örtlichen Aushänge!)

Palmsonntag, 17. April

09.00 Uhr in **Rebelow**,
Winterkirche (AM)
10.15 Uhr in **Neuenkirchen**,
Winterkirche (AM)



Gründonnerstag, 21. April

18.00 Uhr in **Japenzin**, Kirche (AM)

Karfreitag, 22. April

09.00 Uhr in **Wusseken**, Pfarrhaus (AM)
10.30 Uhr in **Boldekow**, Kirche (AM)
15.00 Uhr in **Spantekow**, Kirche (AM)

Ostersonntag, 24. April

14.00 Uhr in **Spantekow**, Kirche
Familiengottesdienst für alle Gemeinden mit Chor und Osterüberraschung

Quasimodogeniti, 1. Mai

(Gottesdienste geplant, bitte beachten Sie die örtlichen Aushänge!)

09.00 Uhr in **Wusseken**, Kirche
10.15 Uhr in **Spantekow**, Kirche

Sonnabend, 7. Mai

14.30 Uhr in **Japenzin**, Kirche - Taufgottesdienst

Misericordias Domini, 8. Mai

11.00 Uhr in **Liepen**, Kirche

An diesem Tag sind alle zu einem „**Gottesdienstausflug**“ nach Liepen eingeladen. Am 8. Mai ist Muttertag! Im Anschluss wollen wir fröhlich zusammen sein. Wer mitkommen möchte, jedoch keine Fahrmöglichkeit hat, melde sich bitte im Pfarramt Spantekow (039727/20369). Bei schönem Wetter können wir uns (natürlich nur alle die, die mögen) auch per Rad nach Liepen aufmachen. Treffpunkt ist der Pfarrhof in Spantekow (Bitte vorher kurz Bescheid geben, 039727/20369).

AM - mit Abendmahl

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow

Chor:

donnerstags um 19.00 Uhr mit der Chorleiterin, Frau Uhle. Neue Sängerinnen und Sänger sind willkommen. Schauen Sie doch mal vorbei!

Christlicher Kindernachmittag

Die Christenlehrekinder treffen sich **dienstags** von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit Frau Staak. Es sind alle Kinder (1. - 6. Klasse) zum Kindernachmittag eingeladen!

Konfirmandenunterricht & Junge Gemeinde

Zum **Konfirmandenunterricht** sind alle Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klassen eingeladen. Wir treffen uns alle **14 Tage mittwochs von 13.45 bis 15.00 Uhr im Pfarrhaus in Spantekow**.

Die Termine sind: am **4.** und am **11. Mai**.

Die **Junge Gemeinde** trifft sich nach Absprache. Meldet euch!

*Hinweisen möchten wir auf die Angebote des **Projektes „Jugendinitiative Anklamer Land“** mit Annett Hilke und Michael Turban in der Johann-Christoph-Adelung-Schule Spantekow. Nähere Informationen erhaltet ihr im Pfarramt bzw. in der Schule.*

Rückblick

Am Freitag, dem 25. März, lud die Kirchengemeinde zu einem **Benefizkonzert** in die Kirche zu Spantekow ein. Anlass waren die schrecklichen Nachrichten der vergangenen Wochen, die uns aus Japan erreichten. - Benefiz kommt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „wohltätig sein“. Wohltätig waren die Musiker, die diesen Abend gestaltet haben: Miriam Staak (Gitarre und Gesang), Kirsten Hasenbein (Piano) sowie Mitglieder des Friedländer Kammerchores. Wohltätig waren auch Sie, die gekommen sind: Es kam ein Betrag von über 377 € zusammen, den wir mittlerweile an das Berliner Missionswerk überwiesen haben. Dieses Werk der Kirche steht in engem Kontakt zu den betroffenen christlichen Gemeinden in der Katastrophenregion. Das gesammelte Geld soll den Betroffenen als Soforthilfe dienen.

Bibelwochen

In einigen Gemeinden sind die Bibelwochengemeinden sehr klein geworden. In unseren Gemeinden sind die Bibelwochen ein Höhepunkt im Gemeindeleben. So denke ich sehr gern an die diesjährige **Bibelwoche in Spantekow und Wusseken** zurück. 7 Abende, die überaus reichlich besucht waren, gaben vielen neue Einblicke in den Brief des Paulus an die Epheser. Vielen Dank, dass Sie beide Bibelwochen so treu und zahlreich (über 200 Besucher) besucht haben.



Ausblick

Ostergottesdienst 2011

Sehr herzlich laden wir zu dem diesjährigen Ostergottesdienst am Ostersonntag um 14.00 Uhr nach Spantekow ein. Musikalisch gestaltet wird dieser seit einigen Jahren zentrale Gottesdienst vom Kirchenchor unter der Leitung von Maria Uhle.

Konfirmation 2011

Der zentrale Konfirmationsgottesdienst findet in diesem Jahr am Sonnabend, dem 11. Juni um 14.00 Uhr in der Kirche zu Putzar statt. Es werden in diesem Jahr konfirmiert:

Nico Batschon aus Japenzin, Hans Hermann Deckert aus Neuenkirchen und Josephine Wagner aus Rubenow

Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie **diens-tags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr im Pfarramt Spantekow** bar begleichen oder für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich **Spantekow**

Kirchengemeinde Spantekow,
Deutsche Bank Anklam (BLZ 13070024)
Kto-Nr.: 4316600

für den Bereich **Boldekow-Wusseken**

Kirchengemeinde Boldekow,
Sparkasse Vorpommern (BLZ 15050500),
Kto-Nr.: 431000999

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Spantekow

Burgstraße 13, **17392 Spantekow**

Tel.: 039737/20369, Fax: 039727/20401

Mail: spantekow@kirchenkreis-greifswald.de



In der Kirche zu Sarnow konnten wir nach über 35 Jahren am 25. März, anlässlich der goldenen Hochzeit von Rosalind und Erhard Stelzig, die Taufe von Ben Stelzig feiern. Wie gut kann es sein, wenn diese Kirchen wieder in ihren Gebrauch genommen werden können.

Mit der Monatslosung aus dem Evangelium nach Matthäus für den Monat April grüße ich Sie herzlich:

„Wachet und betet, dass ihr nicht in Anfechtung fallt.“

(Matthäus 26.41)

Ihr Pfarrer Philipp Staak, Spantekow



LINUS WITTICH - Wir sind lokal!

Mit LINUS WITTICH sind Sie 2011 bestens lokal informiert. Hier steckt Ihre Heimat drin!

Vereine und Verbände

Volkssolidarität

Greifswald-Ostvorpommern e. V.



Begegnungsstätte: Klub 1

Adresse: 17389 Anklam, Leipziger Allee 4 - 5

Telefon: 03971/259203

Veranstaltungsplan Monat Mai 2011

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
02.05.2011	Montag	14.00 Uhr	Gymnastik und Kartenspiele
03.05.2011	Dienstag	13.00 Uhr	Skat- und Brettspiele
04.05.2011	Mittwoch	9.30 Uhr	Probe Singgemeinschaft
		10.00 Uhr	Seniorenbeirat der Stadt-Sprechstunde
		14.00 Uhr	Präsentation Schweizer Kosmetik, Regionalprodukte
05.05.2011	Donnerstag	14.00 Uhr	Torte des Monats
06.05.2011	Freitag	14.00 Uhr	Seniorenbeirat der Stadt - Sprechstunde
07.05.2011	Samstag		Familienfeier
09.05.2011	Montag	14.00 Uhr	Gymnastik und Kartenspiele
10.05.2011	Dienstag	13.00 Uhr	Skat- und Brettspiele
11.05.2011	Mittwoch	13.00 Uhr	Fahrt ins Blaue
12.05.2011	Donnerstag	09.00 Uhr	Ortsgruppenanleitung
13.05.2011	Freitag	10.00 Uhr	Gottesdienst
		14.00 Uhr	Eisvariationen
16.05.2011	Montag	14.00 Uhr	Gymnastik und Kartenspiele
17.05.2011	Dienstag	13.00 Uhr	Skat- und Brettspiele
18.05.2011	Mittwoch	09.30 Uhr	Probe Singgemeinschaft
		14.00 Uhr	Strickmoden - Apolda
19.05.2011	Donnerstag	14.00 Uhr	gemeinsames Singen
20.05.2011	Freitag	10.00 Uhr	Schulung Ehrenamt
23.05.2011	Montag	14.00 Uhr	Gymnastik - Karten- und Brettspiele
24.05.2011	Dienstag	13.00 Uhr	Vorbereitung Chortreffen
25.05.2011	Mittwoch		Chortreffen
26.05.2011	Donnerstag	14.00 Uhr	gemütliches Beisammensein mit Tanz
27.05.2011	Freitag	09.00 Uhr	Gemeinsames Frühstück im Klub 1
30.05.2011	Montag	14.00 Uhr	Gymnastik - Karten- und Brettspiele
31.05.2011	Dienstag	13.00 Uhr	Skat- und Brettspiele

Monat Mai 2011

Begegnungsstätte: Klub 2

Adresse: 17389 Anklam, Telefon: 03971/210874

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
03.05.2011	Dienstag	14.00 Uhr	Gymnastik und Kartenspiele
05.05.2011	Donnerstag	14.00 Uhr	Torte des Monats im Klub 1
10.05.2011	Dienstag	14.00 Uhr	Gymnastik und Kartenspiele
11.05.2011	Mittwoch	13.00 Uhr	Fahrt ins Blaue, Klub 1
13.05.2011	Freitag	14.00 Uhr	Eisvariationen im Klub 1
17.05.2011	Dienstag	14.00 Uhr	Gymnastik und Kartenspiele
18.05.2011	Mittwoch	14.00 Uhr	Strickmoden - Apolda im Klub 1
19.05.2011	Donnerstag	14.00 Uhr	gemeinsames Singen im Klub 1
24.05.2011	Dienstag		Vorbereitungen Chortreffen
26.05.2011	Donnerstag	14.00 Uhr	gemütliches Beisammensein mit Tanz im Klub 1
27.05.2011	Freitag	09.00 Uhr	gemeinsames Frühstück im Klub 1

Änderungen vorbehalten!

Verschiedenes

Das Freiwilligenzentrum Anklam



Möchten Sie freiwillig und ehrenamtlich etwas tun?

- Die „Kleeblattschule“ sucht Freiwillige zur Gründung von Interessengemeinschaften für :
 - sportliche Aktivitäten
 - leiten eines Schattentheaters
 - vermitteln der plattdeutschen Sprache
- Betreuung von Senioren
- Unterstützung beim Schutz von Umwelt und Natur
- Begleitung und Kommunikation psychisch kranker Kinder/Jugendlichen
- Der Umsonstladen sucht Freiwillige zur Absicherung der Öffnungszeiten
- Eine Schule sucht Freiwillige die:
 - mit Kindern lesen üben
 - mit Kindern basteln und Handarbeit machen
 - den Kindern handwerkliche Fähigkeiten vermitteln
- Eine Kita sucht Hobbyhandwerker und einen Aquarienliebhaber
- Wir suchen Freiwillige die in einer Kita
 - kochen und backen mit Kindern
 - mit Kindern in der Musikwerkstatt musizieren
 - im Labor mit Kindern experimentieren
 - Kindern Anleitung in einer Kreativwerkstatt geben
- Der Verein gemeinsam nicht einsam sucht interessierte Freiwillige

oder suchen Sie Freiwillige für eine hier nicht genannte Aufgabe ?

So erreichen Sie uns:

FZA Freiwilligenzentrum Anklam, Friedländer Str. 3
 Telefon 03971/244228, Frau Doris Otto, Frau Evelin Arndt
 Sprechzeiten: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags
 von 10.00 - 12.00 Uhr

e-mail: freiwilligenzentrum.anklam@caritas-vorpommern.de
 Online-Beratung der Caritas: www.caritas-vorpommern.de

DER UMSONSTLADEN ANKLAM FZA, Friedländer Str. 3, Seiteneingang

Haben Sie Dinge zu Hause die Sie nicht mehr benötigen, z.B. Bücher, Geschirr, Haushaltswaren, Werkzeuge, Geräte? Sie können uns gern alles bringen, was sie nicht mehr benötigen. Nach Absprache auch Abholung möglich. Benötigen Sie etwas für Ihren Haushalt, die Schule, zum spielen oder lesen? **Wer etwas bei uns findet**, kann es kostenlos bzw. gegen eine kleine Spende mitnehmen.

Öffnungszeiten:

Montag	von 10.00 - 14.00 Uhr
Dienstag	von 10.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch	von 10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	von 10.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 10.00 - 12.00 Uhr

Allgemeine Soziale Beratung, Caritas Anklam

Friedländer Str. 43, 17389 Anklam, Tel.: 03971-20350

Beratung zu:

- Sozialen Rechtsansprüchen
- Arbeitslosigkeit
- Wohnung, Miete, Energie
- Kuren und Familienerholung
- Psychosoziale Anliegen
- Behinderung und Krankheit
- Leistung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Sprechzeiten:

dienstags 09.00 - 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

Es wird empfohlen, vorab einen Termin zu vereinbaren!



SHIP-Studienärztin Julia Köpp untersucht die Leber eines Probanden mit Ultraschall. Erst durch die SHIP-Studie kam ans Licht, dass viele Menschen eine Fettleber haben. Die Studienteilnehmer erhalten bei Interesse alle Untersuchungsergebnisse. Eine Teilnahme ist jedoch nur möglich, wenn man im Rahmen einer Zufallsauswahl zur SHIP-Studie eingeladen wird. Eine freiwillige Teilnahme ist leider nicht möglich.

SHIP-Mobil - Der größte Gesundheitscheck geht auf Reisen

Temporäres Untersuchungszentrum startet in Anklam

Das Greifswalder Team der großen Gesundheitsstudie SHIP in Vorpommern (Study of Health in Pomerania) betritt Neuland und wird mobil. Vom 05. bis 19. Mai 2011 wird in den Räumen Lukas-Hospitals Anklam ein so genanntes „temporäres Untersuchungszentrum“ oder einfacher „SHIP-Mobil“ eingerichtet. SHIP ist seit 1997 eine der größten Gesundheitsstudien und komplexen Reihenuntersuchungen zur Erforschung von Volkskrankheiten in Europa.

In den letzten Jahren sinkt sowohl in Deutschland, als auch international die Bereitschaft, an wissenschaftlichen Studien teilzunehmen. „Das liegt sicher auch an der Zunahme von Reihenuntersuchungen im Zuge des technischen Fortschritts“, sagte SHIP-Projekt- und Studienleiter Prof. Henry Völzke. Die Probanden werden grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip in einer klar abgegrenzten Region* ausgewählt. „Wir sind auf eine Teilnahmequote von mindestens 50 bis 60 Prozent angewiesen, um wissenschaftlich repräsentative Ergebnisse gewinnen zu können.“

Bisherige Analysen haben gezeigt, dass die Entfernung zum Untersuchungszentrum sowie mangelnde Zeit der Probanden dazu führen, nicht an der Untersuchung in Greifswald teilzunehmen. Um einem weiteren Kreis von Personen die Teilnahme an SHIP zu ermöglichen, bietet die Universität Greifswald jetzt das verkürzte Untersuchungsprogramm in ausgewählten Städten und Gemeinden im SHIP-Einzugsbereich an. „Mit den zeitlich begrenzten Untersuchungsstationen in der Studienregion wollen wir insbesondere die auserwählten SHIP-Probanden erreichen, die bislang die zeitlich aufwändige Untersuchung in Greifswald gescheut haben“, machte Prof. Henry Völzke deutlich. Die mobilen Untersuchungsorte werden so ausgewählt, dass eine möglichst große Anzahl an bisherigen Nicht-Teilnehmern in möglichst kurzer Entfernung zu dem mobilen Zentrum eingeladen werden kann. Nach dem erfolgreichen Start in Wolgast wird SHIP-Mobil nun vom 05. bis 19. Mai 2011 auch in Anklam vorgehalten.

Kurzprogramm dauert drei Stunden

Das Kurzprogramm im SHIP-Mobil umfasst etwa die Hälfte des ansonsten üblichen Aufwandes. Von 18 Untersuchungsbereichen des Kernprogrammes werden elf auch im mobilen Zentrum angeboten, so unter anderem eine umfangreiche Ultraschalluntersuchung von Herz, Leber, Halsschlagader und Schilddrüse, ein Gangtest, EKG, Greifkraftmessung, weitere Blut- und Körperwerte sowie ein ausführliches Gespräch.

Im Greifswalder Zentrum dauern die einzelnen Untersuchungsschritte rund fünf bis sechs Stunden. Für SHIP-Mobil sind jeweils etwa zweieinhalb Stunden und täglich sechs Probanden vorgesehen. Darüber hinaus besteht dann die Möglichkeit, anschließend an den nur in Greifswald angebotenen Projekten teilzunehmen. Das betrifft beispielsweise das Ganzkörper-MRT, das Schlaflabor, Hautuntersuchungen und Untersuchungen in der Inneren Medizin zur Abschätzung des Diabetes- und Osteoporose-Risikos. Die Teilnehmer erhalten eine kleine Aufwandsentschädigung und können im Bedarfsfall aus gesundheitlichen Gründen auch zur Untersuchung befördert werden.

„Die Datenerfassung findet computergestützt statt. Die erhobenen Daten werden verschlüsselt gespeichert und entsprechen auch mobil den hohen Anforderungen des lokalen Datenschutzkonzeptes“, betonte Völzke. Der Greifswalder Wis-

senschaftler hofft, auch bei den noch geplanten Stationen in der SHIP-Region auf Unterstützung wie in Anklam. Der Bürgermeister der Stadt und der Amtsvorsteher des Landreises Anklam sowie die Kollegen des Lukas-Hospitals haben uns bei der Umsetzung unser Vor-Ort-Lösung sehr geholfen“, betonte Völzke. „Das besondere Interesse gilt natürlich dem Gesundheitszustand der Bevölkerung in dieser Region, das mit SHIP in einzigartiger Weise erfasst wird.“

*Hintergrund SHIP

SHIP (Study of Health in Pomerania), eine der größten Gesundheitsstudien zur Erforschung von Volkskrankheiten, läuft bereits seit 1997. An der ersten Untersuchungswelle (SHIP-0) nahmen 4308 Probanden teil. Von diesen 4308 Probanden wurden in der 2. Welle 3.300 Probanden nochmals untersucht (SHIP-1). Anfang 2008 startete die dritte und bisher umfangreichste 3. Welle. Aktuell haben aus den ersten beiden Wellen 1.700 Probanden (SHIP-2) sowie 3200 neue Teilnehmer (SHIP-TREND) die dritte Reihenuntersuchung absolviert. Bis Ende 2012 wird für SHIP-2 und SHIP-Trend zusammen mit ca. 7000 Teilnehmern gerechnet.

Die laufende Untersuchungswelle in einer weltweit einzigartigen Bandbreite durchgeführt. Dazu werden die bisherigen und künftigen Proben komplett auf mögliche genetisch bedingte Erkrankungen und Stoffwechselstörungen untersucht. Die neue Phase der repräsentativen Bevölkerungsstudie umfasst darüber hinaus erstmalig eine Ganzkörperuntersuchung durch einen Magnetresonanztomographen (MRT). Für die Durchführung des Programmes wurde ein neues Untersuchungszentrum in Greifswald aufgebaut, zudem auch ein hoch moderner Bodyscanner gehört. Das SHIP-Team, bestehend aus 50 Mitarbeitern, arbeitet mit zahlreichen Kooperationspartnern zusammen. In rund 300 wissenschaftlichen Publikationen sind die Ergebnisse der Untersuchungen veröffentlicht worden. Etwa 50 Forschungseinrichtungen weltweit nutzen in Kooperation mit der Greifswalder Universität die anonymisierten Datensätze für ihre Arbeit und auf der Suche nach Therapien bei unheilbaren Krankheiten.

SHIP-Einzugsgebiet: Kreisfreie Städte: Greifswald und Stralsund, Landkreis Ostvorpommern mit den Ämtern Landhagen, Anklam-Land, Züssow, Stadt Anklam und Peenestrom, Landkreis Nordvorpommern mit den Ämtern Grimmen, Stadt Marlow, Gemeinde Süderholz, Mitzow, Niepars, Recknitz-Trebbelt, Franzburg-Richtenberg, Altenpleen

Die Gemeinden auf der Insel Usedom sind aufgrund der Entfernung zum Untersuchungszentrum Greifswald von der Studie ausgeschlossen. Dies betrifft die Ämter Usedom Nord, Usedom Süd, Heringsdorf, sowie die Gemeinden Krimmin, Lütow, Sauzin des Amtes Peenestrom aus dem Landkreis Ostvorpommern. Das Gleiche gilt für Nordvorpommern, dort sind neben dem Amt Darß/Fischland auch die Ämter Barth, Ribnitz-Damgarten und Marlow ausgeschlossen.



Weitere Infos zu SHIP unter <http://www.medizin.uni-greifswald.de/cm/fv/ship.html>

Universitätsmedizin Greifswald

Institut für Community Medicine
Study of Health in Pomerania (SHIP)

Projektleiter: Prof. Henry Völzke

Walter Rathenau Str. 48, 5. Etage

T +49 3834-86 77 14 und 86 75 41

E voelzke@uni-greifswald.de

www.klinikum.uni-greifswald.de

Bunte Ecke

Sprichwörter aus aller Welt

Liebe deinen Nachbarn, reiße aber den Zaun nicht ein!
(Aus Deutschland)

Es gibt drei schlechte Nachbarn: große Flüsse, große Herren und große Staaten.
(Aus Dänemark)

Man sollte nicht zu viel darüber nachdenken, wenn man heiratet oder Pillen nimmt.
(Aus den Niederlanden)

Wenn du nackt bist, ist es überall kalt, wenn du faul bist, ist es überall schwierig.
(Aus Lettland)

Jeder Narr kann über andere lachen, nur ein Weiser über sich selbst.
(Aus China)

Die Narren schwatzen viel, die Klugen schweigen still.
(Aus Deutschland)

Das erste Stadium der Narrheit ist, sich für weise zu halten.
(Aus Bosnien)

Mit einem wilden Tier ist leichter Freundschaft zu halten als mit einem neugierigen Menschen.
(Arabisches Sprichwort)

Das einzige Problem beim Nichtstun ist, dass man nie weiß, wann man fertig ist.
(Deutscher Graffitispruch)

Nie regnet es so, dass alle zufrieden sind.
(Aus Spanien)

Politik - ein faules Ei; wenn man es öffnet, so stinkt es.
(Aus Russland)

Wir Proletarier leben aus der Hand in den Mund, sagte der Banker und steckte eine Auster ins Maul.
(Aus Deutschland)

Die Rache ist süß, man verdirbt sich aber oft den Magen daran.
(Aus Deutschland)

Ein Löffel voll Tat ist besser als ein Scheffel von Rat.
(Aus Deutschland)

Ein Rat ist wie eine Medizin: je besser er ist, umso schlechter schmeckt er.
(Aus Kroatien)

Viele wollen raten, aber nur wenige helfen.
(Aus Deutschland)

Ratet mir gut, aber ratet mir nicht ab, sagt die Braut.
(Aus Deutschland)

Die beste Rede ist die wohlwogene; wenn du redest, so muss deine Rede besser als dein Schweigen sein.
(Arabisches Sprichwort)

Dem nur steh'n schöne Reden gut, der, was er predigt, selber tut.
(Jüdische Spruchweisheit)

Früher galt es als Fehler, jemandem nach dem Munde zu reden, heute ist es allgemein üblich.
(Publilius Syrus, Sententiae)

Der reichen Witwe Tränen trocknen bald.
(Aus Dänemark)

Nicht nur die Schönheit, auch Reichtum kann einen Menschen betören.
(Aus China)

Wer alles sagt, was er weiß, bringt sich um seinen Ruf.
(Aus Afrika)

Willst du Ruhe haben, bleib im Kloster.
(Aus Bulgarien)

Ich bin nicht so schadenfroh, sagte Hagestolz, als ihm ein Bräutigam zurief: Freue dich mit mir, morgen heirate ich.
(Aus Deutschland)

Viele werden geschätzt, nur weil man nichts von ihnen weiß.
(Aus Frankreich)

Zwei Dinge werden erst geschätzt, wenn man sie nicht mehr hat; Gesundheit und Jugend. *(Arabisches Sprichwort)*

Wenn das Schicksal es will, führt es Menschen über tausend Meilen zusammen. Wenn das Schicksal es nicht will, werden sich Nachbarn niemals begegnen. *(Aus China)*

Der Schlaf ist die köstlichste Erfindung! *(Heinrich Heine)*

Man muss das Beste hoffen, das Schlimmste kommt von selbst. *(Aus Deutschland)*

Schön ist eigentlich alles, was man mit Liebe betrachtet. *(Christian Morgenstern)*

Schulden machen ist keine Schande, es tun die feinsten Leute im Lande. *(Aus Deutschland)*

Von zu spät gekommenen Ideen sind die Gräber voll. *(Aus Italien)*

Rolf Bahler

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 - 4 Personen, direkt am Ahr-Radwanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,00 €/Tag
Tel.: 0163/7880236 · h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

... auch ein guter Ausgangspunkt zur Bundesgartenschau in Koblenz!!!



**Stadt Usedom
 Waldbestattung im Ruhe
 Forst/Stadt Usedom**

- Urwüchsiger Mischwald -
 Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
 Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
 0171/2778913
 www.ruheforst-stadtusedom.de

- Anzeige -

**Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg:
 Wirksam und gut verträglich
 Lang anhaltende Hilfe
 bei Sodbrennen**

Etwa jeder dritte Deutsche leidet gelegentlich unter Sodbrennen. Das unangenehme Brennen entsteht, wenn der Schließmuskel am unteren Ende der Speiseröhre nicht richtig funktioniert und aggressive Magensäure in die empfindliche Speiseröhre gelangt. Die Auslöser hierfür können ganz unterschiedlich sein: Neben Stress und Hektik



Foto: ratiopharm

hemmen die Säurebildung direkt in der Magenschleimhaut und verringern so das Entstehen von überschüssiger Magensäure, die in die Speiseröhre fließen kann. Damit gehören diese sogenannten Protonenpumpenhemmer zu den besonders wirksamen Medikamenten zur Behandlung von Sodbrennen. Zudem sind sie gut verträglich und lindern die Beschwerden bis zu 24 Stunden lang. Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg ist rezeptfrei in der Apotheke erhältlich.

begünstigen auch die falschen Ess- und Ernährungsgewohnheiten, Genussmittel oder Medikamente säurebedingte Magenprobleme. Laufen vorbeugende Maßnahmen ins Leere und treten die Beschwerden öfters und besonders heftig auf, empfiehlt es sich, Sodbrennen mit Medikamenten zu behandeln. Präparate mit dem Wirkstoff Pantoprazol, wie zum Beispiel Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg,

Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg magensaftresistente Tabletten. Wirkstoff: Pantoprazol (als Natrium 1,5 H₂O). Anwendungsgebiete: Zur kurzzeitigen Behandlung von Refluxsymptomen (z. B. Sodbrennen, saures Aufstoßen) bei Erwachsenen. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Stand: 9/09.

Ich wünsche allen Lesern und Inserenten



ein frohes und sonniges Osterfest!

Ihr persönlicher Ansprechpartner in Sachen WERBUNG



**ANDREAS KUTOWSKY
 Tel.: 0171/9 7157 30**

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG



Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
 Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
 e-mail: a.kutowsky@wittich-sietow.de

Frohe Ostern

B EILAGENHINWEIS

Ein Teil dieser Ausgabe enthält eine Beilage vom

BAUSTOFF- UND HANDELSBÜRO NORDOST GMBH
 - WIR BITTEN UM BEACHTUNG -



72178 Waldachtal 1
 (Ortsteil Lützenhardt)
 Nördlicher Schwarzwald
 Telefon 0 74 43 / 96 62-0
 Fax 0 74 43 / 96 62 60

*Einfach mal schnell raus,
 und würzig klare Schwarzwaldluft schnuppern...*

Romantikwochenende „Zeit für Gefühle“

**Immer Donnerstag od. Freitag bis Sonntag
 2 od. 3 Tage HP mit kalt-warmem Frühstücksbüfett**

- 1x festliches 6-Gang-Menü bei Kerzenschein
- 1x Kaffee und hausgemachte Kuchenspezialitäten
- 1x romantische Lichterwanderung
- 1x Flasche Sekt und einen Fruchtteller



p.P. ab
142,- €

p.P. ab
187,- €

Schwarzwaldversucherle
 Immer Sonntag bis
 Donnerstag od. Freitag
 4 od. 5 Tage HP zum Sparpreis

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de
 oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Am 8. Mai ist Muttertag

**30% Rabatt
bei Onlinebuchung**



Danke

für jedes liebe Wort von dir
für jede getrocknete Träne
für ein immer offenes Ohr
für deine Aufrichtigkeit
für deine Güte
für deine unendliche Geduld

deine Sarah

MU 1

Liebe Mutter,

es gibt so viele Mütter
auf der Erde hier –
doch eine ist die Beste
und die gehört mir!

Alles Gute
zum Muttertag!

Alex

MU 3

Mutti
ist die
Beste

MU 2

...und das nicht
nur am Muttertag.
Wir haben dich lieb.

Marie
und Philipp

Zum
Muttertag

wollen wir dir, liebe Mama,
für alles einmal Danke sagen!

Lars & Anna

MU 4

„Eine Mutter ist der einzige Mensch auf der Welt,
der dich schon liebt, bevor er dich kennt.“

Zum Muttertag möchten wir dir auf diesem Weg
für all deine Liebe danken.

Oft haben wir deine Nerven strapaziert und auch
wenn es nicht immer einfach mit uns war, hast du
immer zu uns gehalten. Danke für alles.

Pia, Matthias,
Hendrik & Anna

MU 5

» **Schenken Sie Freude mit einer individuell
gestalteten Muttertagsanzeige.**

Online gestalten und buchen auf
www.wittich.de/Muttertag

30% Rabatt



Ihre Muttertagsanzeige online aufgeben bei LINUS WITTICH – ein Service von WITTICHonline.



Frohe Ostern

Frühlingsstimmung: Lila Akzente für den Ostertisch

(mso) Ob zum Frühstück oder zum Kaffee - ein liebevoll gedeckter Ostertisch bringt frühlingshafte Stimmung ins Haus. Naturstoffe wie Holz, Moos und Blumen harmonisieren mit farbigen Deko-Elementen, z. B. in zartem Lila. Platzsets und Servietten verleihen dem Tisch einen festlichen Look,

überraschende Hingucker sind verspielte Elemente wie lustige Eierbecher gefüllt mit Schokolade. Oder warum nicht einmal ein österliches Nest aus Moos bauen, gefüllt mit bunten Milka Osterprodukten? Für ein großes Osternest einfach einen Strohkranz mit Moos umwickeln und mit kleinen

künstlichen Blumenblüten verzieren. Alternativ kann man kleine Kompottschalen mit Moos auslegen und mit Ostereiern und Blüten dekorieren. Schmetterlinge aus Filz als Serviettenringe komplettieren den festlichen Tisch.



- Anzeige -

Frühlingshafte Rezeptideen zu Ostern Aufgeschlagene Bärlauchsuppe mit Brotchips von BUTARIS

Ostern steht vor der Tür und damit auch die Zeit für kulinarische Genüsse. Die Auswahl an Rezeptideen ist groß, und man möchte die Liebsten natürlich mit ganz besonderen Leckerbissen verwöhnen. Wie wäre es passend zur Jahreszeit mal mit einer frühlingshaften Rezeptidee wie der „Aufgeschlagenen Bärlauchsuppe mit Brotchips“ von BUTARIS?

Wenn die Temperaturen milder werden und die Natur blüht, steht uns der Sinn nach leichten Gerichten mit frischen Zutaten. Passend dazu werden jetzt auf den Wochenmärkten die ersten frischen Kräuter angeboten, die herrlich duften und uns neue Energie schenken. Zaubern Sie Ihren Liebsten mit der „Aufgeschlagenen Bärlauchsuppe mit Brotchips“ den Frühling auf den Teller. In Bärlauch stecken nicht nur wertvolle Inhaltsstoffe wie Vitamin C, ätherische Öle und Mineralstoffe, die die Frühjahrsmüdigkeit im Nu vertreiben. Kombiniert mit aromatischem, in BUTARIS angeschwitztem Lauch und einigen weiteren frischen Zutaten entsteht so ein köstliches Gericht, das sich perfekt fürs Oster-Menü anbietet. Das Butterschmalz unterstreicht den Eigengeschmack der Zutaten optimal und verleiht dem Gericht eine feine Butternote. Ob als Vorspeise oder leichte Alternative zu deftigen Hauptspeisen, die Bärlauchsuppe passt perfekt in die leichte Frühlingsküche.

Man nehme: 400 g Lauch, 50 g BUTARIS, 1 l Hühner- oder Gemüsebrühe, 100 g Bärlauch, 250 ml Sahne, Salz, weißen grob zerstoßenen Pfeffer und 1 EL Zitronensaft. Den Lauch putzen, fein schneiden und in 50 g BUTARIS anschwitzen. An-

schließend mit Brühe auffüllen und zugedeckt bei mittlerer Hitze 15 Minuten köcheln lassen. Währenddessen das Baguette schräg in dünne und lange Scheiben schneiden, restliches BUTARIS in einer Pfanne erhitzen und die Baguettescheiben darin von beiden Seiten goldbraun rösten und auf Küchenpapier abtropfen lassen. Nun noch den Bärlauch waschen, in feine Streifen schneiden und bis auf 2 EL mit der Hälfte der Sahne in die Suppe geben und sehr fein pürieren. Den Rest der Sahne dicklich schlagen. Mit Salz, Pfeffer und Zitronensaft abschmecken. Achtung – die Suppe darf nicht mehr aufkochen, sonst wird der Bärlauch braun und verliert an Aroma. Die Suppe servieren und mit dem restlichen Bärlauch und der angeschlagenen Sahne dekorieren, die Brotchips dazu servieren. Tipp: Als Suppeneinlage kurz vor dem Servieren kleine Garnelen hinzufügen und noch einen Klecks angeschlagene Sahne daraufgeben.

Wenn Sie die Suppe als Teil des Festtagsmenüs wählen, passen hervorragend „Geschmorte Lammschulter mit einem Fenchel-Ragout“ als Hauptspeise und „Herzweifen mit Rhabarber“ als Dessert dazu. Diese und weitere Rezeptideen für jeden Geschmack finden Sie auch unter www.butaris.de.

Egal ob beim Braten, Backen, Kochen oder Frittieren – BUTARIS ist vielseitig einsetzbar und verfeinert mit seiner feinen Butternote jedes Gericht. Butterschmalz ist hoch erhitzen und brennt, anders als Butter, auch bei hohen Temperaturen nicht an. Außerdem verhindert der niedrige Wassergehalt, dass es beim Braten spritzt.



Energie muss nicht teuer sein!
Sparen Sie bei Ihrer Rechnung bis zu 400 € p. a.

Öko - Strom ab 19,9 ct/ kWh !!!

Erdgas ab 4,9 ct/ kWh !!!

Fordern Sie noch heute Ihr kostenloses und unverbindliches Vergleichsangebot an!

03971-2412220 / 0176-41393778

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes und gesundes Osterfest.

Kopp Verbrauchskostenberatung

Kreditzinsen steigen! Bauen · Kaufen

Sichern Sie sich jetzt einen **Sanieren · Umschulden**

Darlehenszins von **Sofort-**

1,6 % **finanzierung** **100%**

ab **3,0 %** (eff. 3,29%) **Auszahlung**

Winfried Brümmer
Frauenstraße 11
17389 Anklam
Tel.: 03971 - 24 27 02
Mobil: 0171 - 8 75 13 99

Ich wünsche Ihnen ein frohes sonniges Osterfest

ww württembergische
Partner von Wüstenrot

Herzliche Ostergrüße & eine schöne Frühlingszeit

*Ein frohes Osterfest im Kreise
Ihrer Familie und Freunde
wünscht Ihnen
das Team „Zur Görkeburg“*



Uwe Fuhrholz
Demminer Landstraße 4c
17389 Anklam
Tel. 03971 258445
Mobil 0152 02532486



Allianz 
Christian und Peter Müller



Bürozeiten:
Mo. + Mi. 8.00 - 16.00 Uhr
Di. + Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 15.00 Uhr

**Ihre Beratung und
Betreuung vor Ort**

Demminer Straße 5 a • 17389 Anklam
Telefon (0 39 71) 83 13 32
www.allianz-anklam.de

*Wir wünschen
unseren Kunden und
Geschäftspartnern
ein frohes Osterfest!*




Husqvarna



Rasentraktoren

ab **1.400,- €**

Moderne Rasentraktoren mit
Motoren von Briggs, Stratton
und Kawasaki.

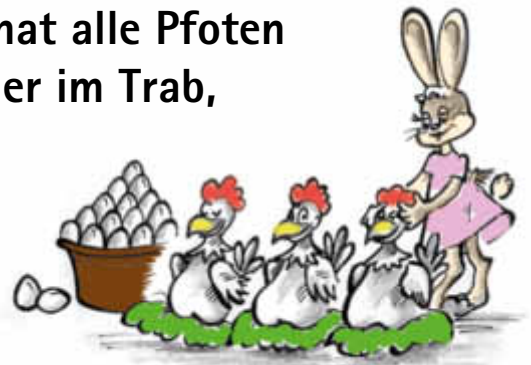
Karin Steffen*
Garten- u. Motorgeräte
Verkauf · Service · Finanzierung
(*ehemals Ranz)

**Pasewalker Allee 41 B
17389 Anklam
Tel.: 03971-210163
www.gartentechnik-steffen.de**

Der Osterhase kann nicht ruh'n, denn er hat alle Pfoten
voll zu tun. Und dementsprechend liefert er im Trab,
unsere allerbesten Grüße ab.

GUGAS GmbH

Zehntfeldweg 17 • 17087 Altentreptow
Tel.: (0 39 61) 2 22 10
www.gugas.de



*Ich wünsche unseren Mietern, unseren
Geschäftspartnern, den Eigentümern unserer verwalteten
Immobilien, sowie meinen Mitarbeitern ein
frohes und sonniges Osterfest!*

*Susanne Blukm
Geschäftsführerin GWA*

-Wohnen und Leben in der Geburtsstadt Otto Lilienthals-

Grundstücks- und Wohnungswirtschafts GmbH Anklam, Stockholmer Straße 21, 17389 Anklam, Tel. 03 97 11 20 92-0



Happy Easter



Ein frohes Osterfest

wünschen wir allen
unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

Fliesenleger

Jan Räth
Alt Kosenow 1
17398 Neu Kosenow



Fröhliche Ostern
allen Kunden, Freunden und Bekannten

PETER KRÜGER
SANITÄR & HEIZUNG

Hinterstraße 14 · 17389 Ducherow
Tel. (03 97 26) 2 02 06
Fax (03 97 26) 2 05 43 · Funk: 0170-5518577

*Wir wünschen ein ruhiges
und erholsames Osterfest*

Gabi's Wohnideen

Gabi Zehaczek
Rudolf-Breitscheid-Str. 87
17098 Friedland
Tel. (03 96 01) 3 04 35
e-mail: maler_gabi@yahoo.de



*Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden
und Bekannten*

Geflügelverkauf
Ehlert

Groß-Toitin · Hausnr. 23
Tel.: 01 73/5 90 14 98

Junghennen · Gänse · Enten · Futtermittel etc.



*Ein frohes Osterfest
wünschen wir allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten*

Vodafone Shop
Anklam
Markt 7 · 17389 Anklam

Vodafone Shop
Wolgast
Wedeler Straße 5 · 17438 Wolgast



**Wir wünschen ein
frohes Osterfest**

Landfleischerei
Dallmann GmbH & Co. KG

Voßweg 29
17098 FRIEDLAND
Tel. (039601) 2 09 26



AB SOFORT sind wir **jeden Donnerstag**
auch auf dem Warener Wochenmarkt

Ein frohes Osterfest



Fröhliche Ostern
allen Kunden, Freunden und Bekannten

HHH

Heizölhandel Herr • Freie Tankstelle

Inh. Wenzel Herr

Am Flugplatz 1 • 17389 Anklam
Telefon 0 39 71/24 00 52

Diesel • Benzin • Heizöl!

Hausgeräte Service

Burkhard Becker



Verkauf und Reparatur von elek. Haushaltsgeräten aller Art

Burkhard Becker

Friedländer Straße 15, 17389 Anklam

Telefon 03971 - 83 13 36

Fax: 03971 - 83 37 60

Funktelefon 0171 - 20 53 816

E-Mail: becker-hausgeraete@t-online.de

Miele IMMER BESSER

Geflügelhof Lindhorst bei Lübbenow / Strasburg

Wir bieten an:

Französische braune Landhähnchen
m./w.

- fettarm und vital
- mit Beratung und Futterverkauf

Wo? in Ducherow, am alten Sportplatz (Plus Markt)
11.00 - 12.00 Uhr

Wo? in Spantekow, alte BHG, 12.30 - 13.00 Uhr



Wann? Samstag, 07.05.2011
Samstag, 11.06.2011
Samstag, 06.08.2011

Geflügelhof Lindhorst

Lindhorst 35a, 17337 Ueckerland, Tel. 03 97 45/2 00 84

Vollbiologische Kleinkläranlagen

mit Zulassung, aktueller Stand der Technik

Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung

alles aus einer Hand
Eigenleistung möglich



Alther Pumpen GmbH
17489 Greifswald
www.alther.de

Am Helmschäger Berg 6a
Telefon: 0 38 34/5 75 60
alther-pumpen@t-online.de

Wir wünschen ein sonniges Osterfest!

Ein frohes Osterfest im Kreise
Ihrer Familie und Freunde
wünscht Ihnen

Malerbetrieb Hartwig

Qualität aus Meisterhand

Malermeister
Michael Hartwig

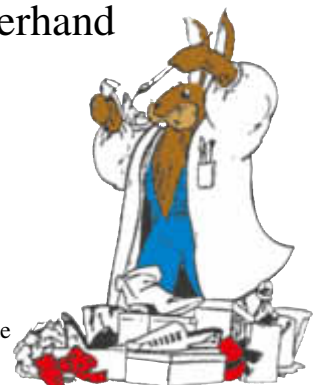
Thomas-Müntzer-Straße 33
17398 Ducherow

Tel. 039726/2 55 42

Fax 039726/2 55 43

Funk 0160/97 34 11 80

E-mail Hartwigmaler123@web.de



LAMAHA GmbH

Anklam · Spantekower Landstraße 35

Telefon 0 39 71/29 14-0 · Fax 0 39 71/24 55 01

- IVECO-Fahrzeughandel
- Fiat-Servicepartner
- Werkstattservice
- HU, SP und AU Prüfstelle
- Ersatzteilhandel
- Dreh- und Fräsarbeiten
- Autovermietung
- Reifendienst
- Metallbau u. Schweißarbeiten
- Biogasanlagenservice
- Heizöltankreinigung
- Gewerberaumvermietung



FIDIS RENT.

IHRE AUTOVERMIETUNG

